

Sitzung
Sitzungstag
Sitzungsort
Beginn
Ende

Einladung	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer	
AöR-13045	
Verwaltungsrat	
01.10.2013	
Verwaltungsgebäude bonnorange AöR, Kantine; Lievelingsweg 110, 53119 Bonn	
17.15 Uhr	

Seite

Tagesordnung

1.	Öffentliche Sitzung	3
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 08.08.2013	3
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	3
	- entfällt -	
1.4	Vorlagen	
1.4.1	AöR-13057: Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR	4
1.4.2	AöR-13048: Eigenvermarktung von Elektroaltgeräten der Gerätegruppe 5 (Haushaltskleingeräte)	5
1.4.3	AöR-13049: Ausgaben Deponie Bornheim-Hersel	7

1.4.4	AöR-13050: vorläufiger Wirtschaftsplan 2014	9
	AöR-13050 Anlage: vorläufiger Wirtschaftsplan 2014	11
1.4.5	AöR-13051: Frauenförderplan der bonnorange AöR für den Zeitraum 2013-2015	31
	AöR-13051 Anlage: Frauenförderplan der bonnorange AöR für den Zeitraum 2013-2015	32
1.4.6	AöR-13053: 2. Quartalsbericht	48
	AöR-13053 Anlage: 2. Quartalsbericht	49
1.4.7	AöR-13047: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung)	55
	AöR-13047 Anlage 1: Änderungssatzung	57
	AöR-13047 Anlage 2: Synopse	59
1.5	Mitteilungen	
	- entfällt -	
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
1.8	AöR-13055: Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung	62

Bonn, den 10.09.2013

gez. R. Wagner
Vorsitzender Verwaltungsrat

1. Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschlussvorschlag:

Die mit der Einladung vom 10.09.2013 zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR am 01.10.2013 übersandte Tagesordnung wird anerkannt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 08.08.2013

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 08.08.2013 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt –

1.4 Vorlagen

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13057
Externe Dokumente

Betreff Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Verwaltungsrats der bonnorange AöR

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein	☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	05.09.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	01.10.2013	

Beschlussvorschlag

Frau Sabine Nöth wird zur Schriftführerin für die Sitzungen des Verwaltungsrats bestellt.

Begründung

Frau Nöth hat die Stelle der bisherigen Schriftführerin Frau Uhlich übernommen.

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13048
Externe Dokumente

Betreff Eigenvermarktung von Elektroaltgeräten der Gerätegruppe 5 (Haushaltskleingeräte)

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
☒ Ja, sh. Begründung ☐ Nein	☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AÖR, Vorstand	02.09.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	01.10.2013	

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat ermächtigt die bonnorange AÖR die Eigenvermarktung der Gerätegruppe 5 (Haushaltskleingeräte) aus der kommunalen Sammlung von Elektroaltgeräten gemäß ElektroG durchzuführen. Die Eigenvermarktung soll spätestens ab dem 01.04.2014 beginnen.

Begründung

Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sehen vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) hierfür Sammelstellen einzurichten haben (§ 9 Abs. 3 ElektroG), auf denen die Geräte – unterteilt in 5 Gerätegruppen (§ 9 Abs. 4 ElektroG) – zur Abholung durch die von den Geräteherstellern eingerichtete so genannte gemeinsame Stelle bereit zu stellen sind. Der öRE hat alternativ die Möglichkeit, die gesamten Altgeräte einer Gerätegruppe für mindestens ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen, wenn er dies mindestens 3 Monate vorher der gemeinsamen Stelle anzeigt (§ 9 Abs. 6 ElektroG). Der öRE hat dann selbst für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dieser Geräte zu sorgen (Optierung).

Erfahrungen benachbarter öRE haben gezeigt, dass sich neben der bereits optierten Gerätegruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) auch eine Optierung der Gerätegruppe 5 (Haushaltskleingeräte, Werkzeuge, Spiel-

zeuge) finanziell lohnt. Der hohe Anteil an Kupfer führt auch nach Abzug der Logistikkosten zu einem positiven Ergebnis. Die Erlöse aus der Eigenvermarktung der Gerätegruppe 5 werden zur langfristigen Stabilisierung der Abfallgebühren eingesetzt.

In Bonn sind im Jahr 2012 rd. 237 t Altgeräte der Gerätegruppe 5 angefallen.

Die Vermarktung wird im Rahmen einer Vergabe unter Beachtung der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Die bonnorange AÖR wird den Verwaltungsrat über das Ergebnis der Ausschreibung informieren.

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13049
Externe Dokumente

Betreff Ausgaben Deponie Bornheim-Hersel
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
☒ Ja, sh. Begründung ☐ Nein	☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	02.09.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	01.10.2013	

Beschlussvorschlag

Für die in 2013 noch anstehenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Deponiesanierung wird das Ausgabebudget im Investitionsplan um 4,5 Mio. EUR erhöht. Gleichzeitig werden folgende Positionen im Investitionsplan um insgesamt 3 Mio. EUR reduziert: Neubau Weststraße mit 1,5 Mio. EUR, Plankosten Lievelingsweg mit 0,2 Mio. EUR und Neubau Lievelingsweg mit 1,3 Mio. EUR.

Begründung

Für das Kalenderjahr 2013 werden in Zusammenhang mit der Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Bornheim-Hersel durch die damit beauftragten Unternehmen Bau- und Ingenieurleistungen in Höhe von insgesamt rd. 7,5 Mio. EUR erbracht und abgerechnet.

Im Investitionsplan 2013 stehen als Ausgabebudget 3 Mio. EUR zur Verfügung (s. a. DS: AÖR-13010).

Die Erhöhung des Investitionsbudgets erfolgt durch Ausgabenverlagerung in die Zukunft in Höhe von 3 Mio. EUR (Neubau Weststraße 1,5 Mio. EUR, Plankosten Lievelingsweg 0,2 Mio. EUR und Neubau Lievelingsweg 1,3 Mio. EUR) sowie durch eine zusätzliche Kreditaufnahme in Höhe von 1,5 Mio. EUR. Dies erhöht auch den Ansatz für die Tilgung im Vermögensplan um 50.000 EUR.

Die gegenüber der ursprünglichen Planung zusätzlichen Ausgaben resultieren aus dem über mehrere Monate anhaltenden guten Bauwetter, das den Baufortschritt beim Einbau der Abdichtung sehr beschleunigt hat. Die Gesamtkosten für die Sanierung der ehemaligen Mülldeponie in Bornheim-Hersel von rund 47,3 Mio. EUR verändern sich dadurch nicht. Es findet lediglich eine zeit-

liche Verschiebung der ansonsten für das Jahr 2014 anstehenden Ausgaben statt. Durch den beschleunigten Einbau der Dichtung wird erwartet, dass die Sickerwassermenge (im Jahr 2012 waren es 11.410 Kubikmeter) weiter zurückgeht. Das anfallende Sickerwasser wird innerhalb des Zweckverbandes REK in einer Behandlungsanlage zu einem Preis von 26,49 EUR je Kubikmeter entsorgt. Eine Mengenreduzierung führt zu einer Entlastung der Gebührenzahler. Ein schneller Baufortschritt liegt somit im Interesse der bonnorange AÖR.

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13050
Externe Dokumente vorläufiger Wirtschaftsplan 2014

Betreff Vorläufiger Wirtschaftsplan 2014
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
☒ Ja, sh. Begründung ☐ Nein	☒ Ja, sh. Begründung ☐ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung bonnorange AöR, Vorstand	Datum 05.09.2013	Unterschrift gez. Schmidt
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge Verwaltungsrat	Sitzung 01.10.2013	Ergebnis
---	------------------------------	-----------------

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte vorläufige Wirtschaftsplan 2014, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Investitionsplan und Stellenplan wird beschlossen.

Begründung

Der vorläufige Wirtschaftsplan der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Jahr 2014 ist als Anlage beigefügt. Dieser wurde nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans beläuft sich auf rd. 52.700.000 Euro.

Die Darstellung des Wirtschaftsplans 2014 wurde an die des 2. Quartalsberichts 2013 angepasst.

Der vorläufige Wirtschaftsplan 2014 gliedert sich wie folgt:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Vorwort
- Erfolgsplan in Sparten mit Erläuterungen (Übersicht mit Erläuterung und zusätzlich die Detailansicht mit allen Sachkonten)
- Mittelfristplanung

- Investitionsplan
- Vermögensplan
- Stellenplan/-übersichten mit Erläuterung der Fortschreibung

Neben Verschiebungen in den Sachkosten sind die größten Veränderungen bei den Beistandsleistungen zu verzeichnen. Für den vorläufigen Wirtschaftsplan wurden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen in 2013 für 2014 geplant.

Die Reduzierung der Ausgaben erklärt sich aus dem fast kompletten Wegfall der Kontrolle der Pflegevergabe durch Amt 68 (rd. 55.000 EUR) und dem Wegfall der Dienstleistung des Callcenters bei Amt 10 (wird zukünftig direkt über sonstige Dienstleistungen abgerechnet).

Personalkosten:

Es ist grundsätzlich nicht sachgerecht, die Planwerte 2013 und 2014 1:1 miteinander zu vergleichen, da sie jeweils eine Hochrechnung des IST zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind. Hierbei werden die tatsächlich beschäftigten Personen mit ihrem momentanen Gehalt ausgewertet, und zusätzlich zum Stichtag bekannte Veränderungen für das Folgejahr so genau wie möglich vorauss kalkuliert. Naturgemäß kann dabei z. B. die tatsächliche Erfahrungseinstufung einer neu einzustellenden Kraft erst bekannt sein, wenn das Stellenbesetzungsverfahren abgeschlossen ist. Insbesondere für das Jahr 2013 musste mit einer Vielzahl von Ganzjahres-Planwerten gemäß KGSt oder Vergleichspersonen für noch nicht oder noch nicht wieder besetzte Stellen kalkuliert werden. Neben den in der Erläuterung der Stellenplanfortschreibung dargestellten zusätzlichen Personalkosten von 309.092 EUR ergeben sich planungstechnisch bei den Entgelten weitere 217.738 EUR durch die zwingend erforderliche Nachbesetzung von Altersteilzeitfreistellungen in den operativen Bereichen. Vorsorglich wurde auch eine geschätzte Tarifierhöhung von 2,5% eingeplant, was - im Vergleich zur Hochrechnung 2013 - zu um 458.772 EUR erhöhten Gesamtpersonalkosten führen würde.

Auf der anderen Seite gibt es aber in manchen Bereichen Einsparungen gegenüber 2013 auf Kostenstellenebene: Z. B. wurde im IT-Bereich (-21.239,53 €) ein Mitarbeiter mit geringerer Eingruppierung eingestellt, weil die Aufgaben umverteilt wurden, bei der Waschhalle (-45.352,96 €) wird derzeit ein leistungsgeminderter Mitarbeiter mit geringerer Eingruppierung auf einer freien Stelle eingesetzt, anstatt diese regulär zu besetzen, und im Lager (-35.354,47 €) erfolgte die Neubesetzung aufgrund interner Umsetzung des Stelleninhabers mit einer ehemaligen Auszubildenden mit geringerer Entgeltgruppe.

Für die Beihilfen lagen bei der Planung 2013 noch keine Werte vor. Diese sind nun auf Basis des IST erstmalig auf eigenem Sachkonto 504100 geplant, ebenso die Leiharbeitskräfte für die Abfallwirtschaft auf dem Sachkonto 542200.

Sie werden im laufenden Jahr durch ersparte Vergütungen bei den erst nach und nach erfolgten Stellenbesetzungen finanziert.

Das Sachkonto 526100 - Besondere Aufwendungen für Beschäftigte wurde entsprechend dem IST 2013 geplant.



vorläufiger

Wirtschaftsplan 2014

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 29.08.2013

Wirtschaftsplan 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Erfolgsplan in Sparten mit Erläuterungen

Mittelfristplanung

Investitionsplan

Vermögensplan

Stellenplan/-übersichten

I. Vorwort

Der Wirtschaftsplan (WP) wurde der Darstellung des 2. Quartalsberichtes angepasst.

Basis für den vorläufigen WP 2014 waren die Planwerte 2013, die Finanzdaten für das erste Halbjahr 2013 und die Rückmeldungen der Planwerte 2014 aus allen Geschäftsbereichen. Mit diesen Daten wurde dann die Planverrechnung im SAP-System durchgeführt. Bei der Planverrechnung gab es zwischen den einzelnen Sparten keine wesentlichen Änderungen zu der in 2013. Änderungen ergeben sich aus der in 2013 erfolgten Neuvermessung der Betriebsgrundstücke und der daraus resultierenden Zuordnung der Grundstücksteile auf die Sparten.

Für 2014 wurden einige Sachkonten anderen Bilanzpositionen zugeordnet z.B. sind die Aufwendungen für Heizgas, Fernwärme, Strom und Wasser im 2. Quartalsbericht 2013 „4a Rohstoffe“ zugeordnet und werden im WP 2014 unter „7b Unterhaltung Grundstücke“ geführt.

Da es zwischen den städtischen Gebührenbedarfsberechnungen für die Abfallwirtschaft und die satzungsgemäße Straßenreinigung und dem WP der bonnorange AöR Zirkelbezüge gibt, ist es erforderlich, zunächst einen vorläufigen WP zu erstellen. Dieser vorläufige WP 2014 wird als Datenbasis für die städtischen Gebührenkalkulationen 2014 erstellt.

In den städtischen Bedarfsberechnungen werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der bonnorange und der Stadt Bonn (Gebührenhoheit, Koordinierungsstelle) festgestellt. Daraus ergeben sich für die AöR die Umsatzerlöse (= Umlagen der Stadt) und die konkrete Höhe der Rückstellung für die Deponie.

Des Weiteren können sich noch Änderungen aus der noch ausstehenden Ist-Verrechnung für das erste Halbjahr 2013 ergeben.

Für die endgültige Beschlussfassung über den WP 2014 im Verwaltungsrat am 20.11.2013 werden alle Daten und Sachverhalte nochmals einer kritischen Überprüfung unterzogen.

II. Erfolgsplan nach Sparten (Übersicht)

	Über- greifend	Werkstatt	Abfall- wirtschaft	Straßen- reinigung	Gesamt- ergebnis
1. Umsatzerlöse			39.500.000	8.046.632	47.546.632
2. Erträge aus Stoffströmen			627.500		627.500
3. sonstige betriebliche Erträge	369.500	1.715.500	1.114.708	1.328.000	4.527.708
Gesamtleistung	369.500	1.715.500	41.242.208	9.374.632	52.701.840
a) Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe	35	2.984.348	3.131	140.886	3.128.400
ba) Entsorgungskosten	2.709		14.863.645	197.612	15.063.966
bb) Verwertungskosten			5.119.000	23.000	5.142.000
bc) Transportdienste		200	180.500		180.700
bd) sonstige bezogene Leistungen	15.129	31.073	186.145	139.809	372.157
b) bezogene Leistungen	17.838	31.273	20.349.290	360.421	20.758.823
4. Materialaufwand	17.873	3.015.621	20.352.421	501.307	23.887.223
a) Löhne/ Gehälter/Beamtenbesoldung soziale Abgaben u. Aufwendungen inkl. b) Altersvorsorge/ Bezüge	92.598	1.297.153	9.394.485	4.267.504	15.051.739
	25.618	355.868	2.536.335	1.159.411	4.077.233
5. Personalaufwand	118.216	1.653.021	11.930.820	5.426.915	19.128.972
6. bilanzielle Abschreibungen	23.821	203.409	1.383.694	897.790	2.508.714
a) Mieten und Pachten	1	20.727	362.046	3.926	386.700
b) Unterhaltung Grundstücke	213.146	220.995	1.032.424	301.013	1.767.578
c) Beistandsleistungen der Stadt Bonn	1.710	40.796	224.878	137.116	404.500
d) Zuführung zu Rückstellungen	2.505	49.546	2.323.440	181.205	2.556.696
e) sonstige Aufwendungen	12.147	329.507	602.824	175.163	1.119.641
7. Gesamt sonstige betriebliche Aufwendungen	229.509	661.571	4.545.612	798.423	6.235.115
Gesamt betriebliche Aufwendungen	389.420	5.533.622	38.212.547	7.624.435	51.760.024
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.323	65.724	472.452	240.373	781.872
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	-23.243	-3.883.846	2.557.209	1.509.824	159.943
10. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			-691.826	-250.000	-941.826
11. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen			941.826		941.826
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	-29.076	-950.340	702.172	437.187	159.943
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag			34.000		34.000
14. sonstige Steuern	22.445	51.024	14.955	10.406	98.830
15. Periodenüberschuss	-51.522	-1.001.364	653.218	426.781	27.113

II. Erfolgsplan in Sparten mit Erläuterungen

zu 1. Umsatzerlöse

Die Höhe der Umsatzerlöse ergibt sich aus den städtischen Gebührenbedarfsberechnungen für 2014.

Die im WP 2013 unter „3. sonstige betriebliche Erträge“ geplanten „sonst. öffentl.-rechtl. Leistungsbeziehung Winterdienst“ wurden nun hier zugeordnet. Somit befinden sich jetzt alle städtischen Umlagezahlungen an dieser Stelle.

zu 2. Erträge aus Stoffströmen

Die Erträge aus Stoffströmen erhöhen sich durch die Erlöse aus der Verwertung der PPK-Verpackungsanteile.

zu 3. sonstige betriebliche Erträge

In der Summe der "sonstigen privatrechtlichen Erträge" gibt es die größten Veränderungen bei den Beistandsleistungen. Für 2014 wurden nur noch „echte“ Beistandsleistungen geplant.

Sachverhalte wie Gebührentatbestände (z. B. Direktanlieferung bei der MVA) bzw. direkte Ausgaben an Dritte (durchlaufende Posten, z.B. zusätzliche Reinigung durch Fremdfirma über die Vergabe hinaus oder Reifenreparatur in einer privaten Werkstatt, die direkt vom Fuhrparkmanagement Stadt bezahlt werden) wurden nicht mehr berücksichtigt.

Darüber hinaus reduzieren sich die Beistandsleistungen der Werkstatt für die Stadt aufgrund von dieser beim Kauf vereinbarten längerer Garantiezeiten (bis zu 5 Jahre) für Fahrzeuge.

Die „sonst. öffentl.-rechtl. Leistungsbeziehung Winterdienst“ wurde zu „1. Umsatzerlöse“ neu zugeordnet.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich in 2014 erhöht. Dies resultiert aus Veränderungen bei den Rohstoffen. Hier wurde das Streumaterial, welches vorher unter „7 e sonstige Aufwendungen“ war neu zugeordnet.

Die "sonstigen bezogenen Leistungen" reduzieren sich. Hierzu gehören Verwertungs- und Entsorgungskosten, bei denen sich der von der MVA berechnete geringere Verbrennungspreis auswirkt.

Die Transportkosten erhöhen sich durch die Kosten für die Verwertung der PPK-Verpackungsanteile. Dadurch fallen bei der bonnorange in den o.g. Ertragspositionen nicht nur höhere Erträge, sondern auch höhere Aufwendungen an.

zu 5. Personalaufwand

Neben den in der Erläuterung der Stellenplanfortschreibung dargestellten zusätzlichen Personalkosten von 309.092 EUR ergeben sich planungstechnisch bei den Entgelten weitere 217.738 EUR durch die zwingend erforderliche Nachbesetzung von Altersteilzeitfreistellungen in den operativen Bereichen. Vorsorglich wurde auch eine geschätzte Tarifierhöhung von 2,5% eingeplant, was - im Vergleich zur Hochrechnung 2013 - zu um 458.772 EUR erhöhten Gesamtpersonalkosten führen würde.

Auf der anderen Seite gibt es aber in manchen Bereichen Einsparungen gegenüber 2013 auf Kostenstellenebene: Z. B. wurde im IT-Bereich (-21.239,53 €) ein Mitarbeiter mit geringerer Eingruppierung eingestellt, weil die Aufgaben umverteilt wurden, bei der Waschhalle (-45.352,96 €) wird derzeit ein leistungsgeminderter Mitarbeiter mit geringerer Eingruppierung auf einer freien Stelle eingesetzt, anstatt diese regulär zu besetzen, und im Lager (-35.354,47 €) erfolgte die Neubesetzung aufgrund interner Umsetzung des Stelleninhabers mit einer ehemaligen Auszubildenden mit geringerer Entgeltgruppe.

Für die Beihilfen lagen bei der Planung 2013 noch keine Werte vor. Diese sind nun auf Basis des IST erstmalig auf eigenem Sachkonto 504100 geplant, ebenso die Leiharbeitskräfte für die Abfallwirtschaft auf dem Sachkonto 542200. Sie werden im laufenden Jahr durch ersparte Vergütungen bei den erst nach und nach erfolgten Stellenbesetzungen finanziert.

Das Sachkonto 526100 – Besondere Aufwendungen für Beschäftigte wurde entsprechend dem IST 2013 geplant.

Die Aus- und Fortbildungskosten werden zukünftig unter „7 e sonstige Aufwendungen“ geführt.

zu 6. Abschreibungen

Die Werte der bilanziellen Abschreibungen liegen trotz in 2013 getätigter weiterer Investitionen unter den Beträgen von 2013. Dies kann nicht stimmen. Der Berechnungsfehler konnte noch nicht gefunden werden, soll aber bis zur Erstellung des endgültigen WP 2014 ermittelt werden.

Es gibt Verschiebungen zwischen den Sparten.

Die Erhöhung in der Sparte Straßenreinigung belastet hauptsächlich den Kostenträger Winterdienst. Die neuen Silos auf dem Liewelingsweg, an der Weststr. und in Hardtberg wurden zum 31.12.2012 aktiviert und werden in 2014 ca. 100.000 EUR Abschreibungen verursachen.

zu 7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die niedrigeren Aufwendungen sind vor allem der Reduzierung der Rückstellung für die Deponie (ca. 700.000 EUR) geschuldet.

Zudem reduzieren sich die Beistandsleistungen des Amtes 10 für die Nutzung des Callcenters. Dies wird zukünftig direkt über sonstige Dienstleistungen abgerechnet. Die Kontrolle der Pflegevergabe wird aufgrund Personalmangels beim Amt 68 künftig nicht mehr als Beistandsleistung bezogen, sondern von der bonnorange selbst geleistet werden. Dies führt zu einer Reduzierung um rd. 55.000 EUR.

Die Aufwendungen für Mieten (ggf. neuer Standort für Papierumladestation) und für die Unterhaltung Grundstücke (z.B. Pflegevergabe Papierkörbe) erhöhen sich.

Aufwendungen für Streumaterial (vorher sonstiges Verbrauchsmaterial) werden ab dem WP 2014 unter „4 a Rohstoffe“ geplant.

zu 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier gibt es keine Veränderungen.

zu 10. und 11. Erträge / Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Hierbei handelt es sich um finanzrelevante Buchungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA). Diese werden am Ende des Jahres durchgeführt.

Darüber hinaus werden hier für den Wirtschaftsplan die VILV (Verrechnung interner Leistungsverrechnung) innerhalb der AöR dargestellt. Dies sind vor allem die Leistungen der Werkstatt bzw. Sachverhalte (z. B. Treibstoffe, Versicherungen, Steuer u.a.) die über die Software der Werkstatt abgerechnet werden.

zu 13. und 14. Steuer

Es werden die zurzeit erwarteten Aufwendungen dargestellt.

II. Erfolgsplan nach Sparten (Details)								
				Über- greifend	Werkstatt	Abfall- wirtschaft	Straßen- reinigung	Gesamt- ergebnis
		432110	Erlöse aus satzungsgemäßer Abfallentsorgung			39.500.000		39.500.000
		432120	Erlöse aus satzungsgemäßer Straßenreinigung				5.720.000	5.720.000
		432220	sonst. öffentl.-rechtl. Leistungsbeziehung Str. Reinigung (allgemeiner Anteil der Stadt)				700.000	700.000
		432230	sonst. öffentl.-rechtl. Leistungsbeziehung Winterdienst				982.000	982.000
		432250	sonst. öffentl.-rechtl. Leistungsbeziehung Sonstige				644.632	644.632
1.	Umsatzerlöse					39.500.000	8.046.632	47.546.632
		442100	Erträge aus Verkauf von sonstigem			627.500		627.500
2.	Erträge aus Stoffströmen					627.500		627.500
		441100	Erträge aus Mieten Pachten	369.500				369.500
		446100	sonstige privat-rechtlicheLeistungsentgelte			600.000		600.000
		448000	Erstattungen vom Bund		8.000			8.000
		448300	Erstattungen von Zweckverbänden			11.000		11.000
		448500	Erstattungen von UBS (Unternehmen, Betriebe, Sondervermögen)		1.707.000	165.000	1.328.000	3.200.000
		448700	Erstattungen von privaten Unternehmen			1.800		1.800
		448800	Erstattungen von übrigen Bereichen		500	301.908		302.408
		452100	Erstattungen Steuern aus Vorjahren			35.000		35.000
3.	sonstige betriebliche Erträge			369.500	1.715.500	1.114.708	1.328.000	4.527.708
	Gesamtleistung			369.500	1.715.500	41.242.208	9.374.632	52.701.840
		525100	Aufwendungen für Unterhaltung der Fahrzeuge		1.223.100	653	347	1.224.100
		525110	Ersatzteile für Lagerbestände			1.500		1.500
		525112	Ersatzteile für Lagerbestände (nicht finanzrelevant)		650.000			650.000
		525120	Treibstoffe		1.100.000			1.100.000
		525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	35	11.248	978	539	12.800
		543166	Streumaterial				140.000	140.000
	a)	Roh-/ Hilfs-/ Betriebsstoffe		35	2.984.348	3.131	140.886	3.128.400
	ba)	528010	Entsorgungskosten	2.709		14.863.645	197.612	15.063.966
	bb)	528020	Verwertungskosten			5.119.000	23.000	5.142.000
	bc)	528000	Transportdienste		200	180.500		180.700
		529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	15.058	29.662	173.667	132.913	351.300
		529110	Gutachter-/ Beratungskosten	71	1.411	12.478	6.896	20.857
	bd)		sonstige bezogene Leistungen	15.129	31.073	186.145	139.809	372.157
	b)	bezogene Leistungen		17.838	31.273	20.349.290	360.421	20.758.823
4.	Materialaufwand			17.873	3.015.621	20.352.421	501.307	23.887.223
		501100	Bezüge der Beamten	1.495	39.269	406.284	219.949	666.996
		501200	Vergütung Tariflich Beschäftigte	91.103	1.257.884	8.938.201	4.047.555	14.334.743
		542200	Leiharbeitskräfte			50.000		50.000
	a)	Löhne/ Gehälter/Beamtenbesoldung		92.598	1.297.153	9.394.485	4.267.504	15.051.739
		502200	Beiträge Versorgungskasse Tariflich Beschäftigte	7.060	97.486	692.710	313.686	1.110.943
		503200	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	17.970	248.117	1.763.300	800.140	2.829.528
		504100	Beihilfen	158	3.115	20.335	11.393	35.000
		509100	Pauschalierte Lohnsteuer	228	3.145	22.346	10.119	35.837
		526100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	203	4.005	37.644	24.074	65.926
	b)	soziale Abgaben u. Aufwendungen inkl. Altersvorsorge/ Bezüge		25.618	355.868	2.536.335	1.159.411	4.077.233
5.	Personalaufwand			118.216	1.653.021	11.930.820	5.426.915	19.128.972
6.		571190	bilanzielle Abschreibungen	23.821	203.409	1.383.694	897.790	2.508.714
		545100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1	15.027	360.875	97	376.000
		545200	Leasing		5.700	1.171	3.829	10.700
	a)	Mieten und Pachten		1	20.727	362.046	3.926	386.700
		521110	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	6.927	15.864	866.280	21.879	910.950
		521120	Unterhaltung der Betriebsvorrichtung	3.983	30.949	30.044	13.323	78.300
		521130	Unterhaltung Infrastrukturvermögen				180.000	180.000
		524120	Aufwendungen für Heizgas	5.735		3.931	3.318	12.984
		524130	Aufwendungen für Fernwärme	92.676	107.720	30.802	33.802	265.000
		524140	Aufwendungen für Strom	54.886	36.584	70.008	25.874	187.352
		524150	Aufwendungen für Wasser	8.353	4.471	5.459	4.009	22.292
		524160	Aufwendungen für GBA (Grundbesitzabgaben)	40.586	25.406	25.901	18.807	110.700
	b)	Unterhaltung Grundstücke		213.146	220.995	1.032.424	301.013	1.767.578
	c)	Beistandsleistungen der Stadt Bonn		1.710	40.796	224.878	137.116	404.500
		505100	Zuf. zu Pensionsrückst. für Beamte	2.115	41.832	273.081	152.991	470.018
		505200	Zuf. zu Rückst. für Altersteilzeit	211	4.163	27.179	15.227	46.780
		505300	Zuf. Rückst.§107bBeVG	1	17	110	62	189
		506100	Zuf. zu Beihilferückst.für Pensionsrückst.	164	3.249	21.212	11.884	36.510

II. Erfolgsplan nach Sparten (Details)								
				Über- greifend	Werkstatt	Abfall- wirtschaft	Straßen- reinigung	Gesamt- ergebnis
		507300	Zuf. zu Rückst. für Jubiläumszuwendungen	14	285	1.858	1.041	3.199
		547400	Einstellungen und Zuschreibungen in Sonder- Posten (Rückstellung Deponie)			2.000.000		2.000.000
	d)	Zuführung zu Rückstellungen		2.505	49.546	2.323.440	181.205	2.556.696
		523700	Erstattungen an private Unternehmen			38.700		38.700
		524200	Instandhaltung EDV fix		15.000	27.763	937	43.700
		541110	Personaleinstellungen	14	267	1.743	976	3.000
		541120	Aus- und Fortbildung, Umschulung	648	14.645	37.846	24.461	77.600
		541130	Reisekosten	238	2.088	8.837	3.636	14.800
		541160	Dienst- und Schutzkleidung	416	10.296	73.489	32.099	116.300
		541162	Dienst- und Schutzkleidung (nicht finanzrelevant)		50.000			50.000
		541170	Personalnebenaufwand	59	3.077	22.347	11.517	37.000
		542100	Ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	54	1.068	6.972	3.906	12.000
		542900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter			68.000		68.000
		543110	Büromaterial	226	1.803	6.222	3.499	11.750
		543120	Zeitungen und Fachliteratur	222	2.657	3.847	2.324	9.050
		543130	Telekommunikationsleistungen	112	2.225	14.525	8.137	25.000
		543140	Porto und Versandkosten	18	356	51.324	11.602	63.300
		543150	Öffentliche Bekanntmachungen	4	89	581	325	1.000
		543151	Pressearbeit/ Öffentlichkeitsarbeit	104	2.047	13.363	17.487	33.000
		543160	Sonstiges Verbrauchsmaterial	1.435	10.423	18.016	9.826	39.700
		543162	Sonstiges Verbrauchsmaterial (nicht finanzrelevant)		30.000			30.000
		543170	Bewirtungskosten	3	62	707	228	1.000
		543172	Geschenke	2	45	291	163	500
		543185	Ausstattung bis zu 150 Euro	188	16.224	5.649	2.938	25.000
		543190	Sonstige Geschäftsaufwendungen	4.381	4.071	2.109	1.810	12.370
		544110	Versicherungsbeiträge	3.539	3.846	11.340	6.775	25.500
		544112	Mitgliedsbeiträge	37	726	9.535	5.203	15.501
		544114	Haftpflichtversicherung	146	2.892	18.882	10.579	32.500
		544116	Kfz-Haftpflichtversicherung		150.000			150.000
		544117	Gemeindeunfallversicherung	301	5.598	160.736	16.735	183.370
	e)	sonstige Aufwendungen		12.147	329.507	602.824	175.163	1.119.641
	7.	Gesamt sonstige betriebliche Aufwendungen		229.509	661.571	4.545.612	798.423	6.235.115
		Gesamt betriebliche Aufwendungen		389.420	5.533.622	38.212.547	7.624.435	51.760.024
		551500	Zinsen an verbundene UBS (Unternehmen, Betriebe, Sondervermögen)	2.454	48.542	316.889	177.534	545.420
		551700	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	869	17.181	112.163	62.839	193.052
		559900	Sonstige Finanzaufwendungen			43.400		43.400
	8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.323	65.724	472.452	240.373	781.872
	9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung		-23.243	-3.883.846	2.557.209	1.509.824	159.943
	10.	481100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			-691.826	-250.000	-941.826
		94007010	Sachkosten	676	-575.438	292.380	282.382	
		94007011	Personalkosten	3.974	-707.329	329.186	374.169	
		94007012	Sachkosten (intern)	375	-214.443	124.833	89.235	
		94007020	direkte Lagerausgabe	638	-129.068	42.272	86.159	
		94007021	Dienst- und Schutzkleidung	135	-62.979	36.353	26.491	
		94007030	Treibstoffe	12	-1.028.130	642.733	385.385	
		94007031	Maut		-23.283	22.670	613	0
		94007032	Leasing	17	-8.409	5.956	2.437	
		94007033	Versicherung	7	-151.654	80.411	71.236	
		94007034	Steuer	0	-32.773	28.241	4.531	
	11.	581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen			941.826		941.826
	12.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung		-29.076	-950.340	702.172	437.187	159.943
		544130	Aufwendungen für Steuern von Einkommen und Ertrag					
		544131	Körperschaftsteuer			34.000		34.000
	13.	Steuern vom Einkommen und Ertrag				34.000		34.000
		544120	Grundsteuer	22.445	14.024	14.955	10.406	61.830
		544121	Kraftfahrzeugsteuer		37.000			37.000
	14.	sonstige Steuern		22.445	51.024	14.955	10.406	98.830
	15.	Periodenüberschuss		-51.522	-1.001.364	653.218	426.781	27.113

III. mittelfristiger Erfolgsplan

	Plan 2013 TEUR	Plan 2014 TEUR	Plan 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR	Plan 2018 TEUR
1. Umsatzerlöse	46.633	47.546,6	47.546,6	47.546,6	47.546,6	47.546,6
2. Erträge aus Stoffströmen	106,8	627,5	627,5	627,5	627,5	627,5
3. sonstige betriebliche Erträge	5.646	4.527,7	4.527,7	4.527,7	4.527,7	4.527,7
Gesamtleistung	52.386,2	52.701,8	52.701,8	52.701,8	52.701,8	52.701,8
a) Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe	3.095	3.128,4	3.128,4	3.128,4	3.128,4	3.128,4
ba) Entsorgungskosten	15.287,7	15.064,0	15.064,0	15.064,0	15.064,0	15.064,0
bb) Verwertungskosten	5.163,0	5.142,0	5.142,0	5.142,0	5.142,0	5.142,0
bc) Transportdienste	112,9	180,7	180,7	180,7	180,7	180,7
bd) sonstige bezogene Leistungen	388	372,2	372,2	372,2	372,2	372,2
b) bezogene Leistungen	20.952	20.758,8	20.758,8	20.758,8	20.758,8	20.758,8
4. Materialaufwand	24.046	23.887,2	23.887,2	23.887,2	23.887,2	23.887,2
a) Löhne/ Gehälter/Beamtenbesoldung	14.383	15.051,7	15.051,7	15.051,7	15.051,7	15.051,7
b) soziale Abgaben u. Aufwendungen inkl. Altersvorsorge/ Bezüge	3.853	4.077,2	4.077,2	4.077,2	4.077,2	4.077,2
5. Personalaufwand	18.236	19.129,0	19.129,0	19.129,0	19.129,0	19.129,0
6. bilanzielle Abschreibungen	2.572,3	2.508,7	2.508,7	2.508,7	2.508,7	2.508,7
a) Mieten und Pachten	279	386,7	386,7	386,7	386,7	386,7
b) Unterhaltung Grundstücke	1.520	1.767,6	1.767,6	1.767,6	1.767,6	1.767,6
c) Beistandsleistungen der Stadt Bonn	502,4	404,5	404,5	404,5	404,5	404,5
d) Zuführung zu Rückstellungen	3.215	2.556,7	2.556,7	2.556,7	2.556,7	2.556,7
e) sonstige Aufwendungen	1.118	1.119,6	1.119,6	1.119,6	1.119,6	1.119,6
7. Gesamt sonstige betriebliche Aufwendungen	6.634	6.235,1	6.235,1	6.235,1	6.235,1	6.235,1
Gesamt betriebliche Aufwendungen	51.489	51.760,0	51.760,0	51.760,0	51.760,0	51.760,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	782	781,9	781,9	781,9	781,9	781,9
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	115	159,9	159,9	159,9	159,9	159,9
10. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-1.137,8	-941,8	-941,8	-941,8	-941,8	-941,8
11. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.137,8	941,8	941,8	941,8	941,8	941,8
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	115	159,9	159,9	159,9	159,9	159,9
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	69	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0
14. sonstige Steuern	37	98,8	98,8	98,8	98,8	98,8
15. Periodenüberschuss	9	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1

IV. Investitionsplan

		Plan 2013 in TEUR	Erwartet 2013 in TEUR	Plan 2014 in TEUR	VE 2014 in TEUR
A	A. Grundstücke mit und ohne Bauten				
A1.	Weststraße Plankosten für Neubau	550,0	100,0	300,0	2.000,0 600,0
A2.	Weststraße Neubau	1.750,0	-	3.500,0	
A3.	Lievelingsweg Plankosten für Neubau	600,0	-		
A4.	Lievelingsweg Neubau	1.500,0	150,0		
A5.	Lievelingsweg diverse Baumaßnahmen			128,0	
A6.	Hohe Str. Einhausung	30,0	-		
A7.	Hohe Str. Gebäudeertüchtigung	30,0	30,0	166,0	
A8.	Streugutsilo Beuel	170,0	-	305,5	
A9.	2x Streugutsilo Lievelingsweg			32,0	
A10.	Hausmülldeponie Hersel	3.000,0	7.500,0	4.500,0	
B	B. Betriebsvorrichtungen				
B1.	Telematik für Winterdienstfahrzeuge	75,0	-	75,0	
B2.	Telematik für Fahrzeuge der Straßenreinigung			50,0	
B3.	Hohe Str. Tonnenwaschanlage	80,0	-	156,0	
C	C. Maschinen und maschinelle Anlagen				
C1.	KFZ Müllabfuhr	3.255,0	3.255,0	2.190,0	930,0
C2.	KFZ Straßenreinigung	853,0	853,0	2.570,0	940,0
C3.	KFZ Werkstatt			45,0	
C4.	Hohe Straße Gabelstapler	35,0	35,0		
D	D. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
D1.	Dienst- und Schutzkleidung	200,0	160,0		
D2.	Müllgefäße	290,0	290,0	290,0	
D3.	Ausz. bis 410 der Verwaltung	29,3	2,0	2,0	
D4.	Ausz. über 410 der Verwaltung	160,6	10,0	10,0	
D5.	Ausz. bis 410 der Werkstatt	17,7	10,0	41,2	
D6.	Ausz. über 410 der Werkstatt	30,0	20,0	1,0	
D7.	Ausz. bis 410 der Lager	2,5	2,5	6,4	
D8.	Ausz. über 410 der Lager	14,5	12,0	1,0	
D9.	Erweiterung ATHOS Abfall Upgrade	60,0	60,0		
D10.	Einführung Abfallplaner App			15,0	
D11.	Spezialsoftware Facility Management			2,0	
D12.	Erweiterung ATHOS Straßenreinigung	120,0	0,0	120,0	
D13.	Erweiterung ATHOS Lagerverwaltung				
		12.852,6	12.489,5	14.506,1	4.470,0

IV. Investitionsplan

	Plan 2015 in TEUR	Plan 2016 in TEUR	Plan 2017 in TEUR	Plan 2018 in TEUR	Erläuterung der Maßnahme
A					Grundstücke mit und ohne Bauten
A1.					Planung der Neugestaltung Grundstück Weststraße
A2.	2.000,0				Baukosten Neugestaltung Grundstück Weststraße
A3.	600,0				Planung neues Verwaltungsgebäude Lievelingsweg
A4.		6.000,0			Baukosten neues Verwaltungsgebäude Lievelingsweg
A5.					z.B Treppe der Eingangstüre erneuern; Gefahrenstoff-schrank fürs Lager; Entlüftungsanlage Reifenlager; Waschplatzanschluss an Brunnen inkl. Pumpe
A6.					
A7.					diverse Baumaßnahmen z. B. Traforückbau
A8.					baul. Grundstückherrichtung und Beschaffung des Silos
A9.					bauliche Ergänzungen z. B. Füllstandanzeiger
A10.	4.000,0				Oberflächenabdichtung
B					Betriebsvorrichtungen
B1.					Neubeschaffung der Hard- und Software
B2.					Neubeschaffung der Hard- und Software
B3.					Beschaffung und Einbau mit div. Anschlüsse z. B. Wasser
C					Maschinen und maschinelle Anlagen
C1.	930,0	280,0	1.230,0	1.750,0	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge
C2.	1.855,0	220,0	406,0	600,0	Ersatzbeschaffung Fahrzeuge
C3.	6,0	103,0			Ersatzbeschaffung Fahrzeuge
C4.					Ersatzbeschaffung Fahrzeuge
D					Betriebs- und Geschäftsausstattung
D1.					
D2.	290,0	290,0	290,0	290,0	Ersatzbeschaffung neuer Müllgefäße
D3.	2,0	2,0	2,0	2,0	diverse Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenstände
D4.	10,0	10,0	10,0	10,0	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Tablet-PC
D5.	41,2	41,2	41,2	41,2	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Hubarbeitstisch
D6.	1,0	1,0	1,0	1,0	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Werkzeug
D7.	6,4	6,4	6,4	6,4	diverse Ausstattungsgegenstände z.B. Metallschrank
D8.	1,0	1,0	1,0	1,0	diverse Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenstände
D9.					
D10.					
D11.					
D12.					
D13.	100,0				Müllgefäßverwaltung
	<u>9.842,6</u>	<u>6.954,6</u>	<u>1.987,6</u>	<u>2.701,6</u>	

V. Vermögensplan					
	Plan 2014 in TEUR	Plan 2015 in TEUR	Plan 2016 in TEUR	Plan 2017 in TEUR	Plan 2018 in TEUR
Einzahlungen					
Abschreibungen	2.508,7	3.075,1	3.211,2	3.440,3	3.672,6
Kreditaufnahmen für Investitionen	12.450,0	7.450,0	4.600,0	0,0	0,0
Summe Einzahlungen	14.958,7	10.525,1	7.811,2	3.440,3	3.672,6
Auszahlungen					
Auszahlungen für Investitionen	14.506,1	9.842,6	6.954,6	1.987,6	2.701,6
Tilgung von Krediten	415,0	663,3	816,7	816,7	816,7
Summe Auszahlungen	14.921,1	10.505,9	7.771,3	2.804,3	3.518,3
Überdeckung/ Unterdeckung	37,6	19,1	39,9	636,0	154,3

Stellenplan

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2014	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	0,5	0,5	0,5	1,0	1,0
5	EG 12	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
6	EG 11	3,0	3,0	2,0	4,0	4,0
7	EG 10	6,5	5,6	5,5	6,0	5,1
8	EG 9	5,0	7,0	4,0	6,0	4,0
9	EG 8	16,5	13,5	12,5	17,0	16,5
10	EG 7	18,0	16,0	16,0	18,0	17,0
11	EG 6	40,0	40,0	38,0	41,0	42,0
12	EG 5	60,0	53,6	53,6	63,0	57,6
13	EG 4	119,0	119,0	117,0	121,0	121,0
14	EG 3	77,0	85,0	86,0	76,0	82,7
15	Summe Beschäftigte	347,5	345,2	337,2	355,0	352,9
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
18	A 14	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
19	A 13 h.D.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
20	A 13 g.D.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
21	A 12	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
22	A 11	4,0	4,0	3,0	4,0	4,0
23	A 10	2,5	2,5	3,5	2,0	2,0
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
26	A 8	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	14,5	14,5	14,5	14,0	14,0
30	Summe Mitarbeiter	362,0	359,7	351,7	369,0	366,9

*) Ist: zum 30.06. besetzte Stellen

Erläuterungen zum Stellenplan

Veränderungen im Stellenplan	Anzahl
Höherbewertungen	1
Abwertungen	0
Neue Stellen	5
Wegfall Stellen	0
Künftig wegfallend	0

Alle Stellen des Stellenplans werden ab 2014 als ganze Stellen geführt, daher sind einmalig formale Angleichungen notwendig:

Vier Stellen werden nicht mehr als halbe mit 0,5 Planstellen, sondern als ganze ausgewiesen (lfd. Nr. 1, 2, 3, 5).

Eine tariflich begründete Umwandlung eines Stellenwertes (lfd. Nr. 1) wird wegen Nachbesetzung durchgeführt.

Eine tariflich begründete Erhöhung eines Stellenwertes (lfd. Nr. 4) wird wegen Neubewertung durchgeführt.

Fünf gebührenrefinanzierte neue Stellen für die operativen Bereiche von Müllabfuhr und Stadtreinigung werden eingerichtet (lfd. Nr. 6-10).

Bei 25 Kraftfahrerstellen E 6, die derzeit mit Berufskraftfahrern besetzt sind, wird der Vermerk "künftig umwandeln nach E 5" angebracht.

Eine Eingruppierung als Berufskraftfahrer erfolgt bei Wiederbesetzung nicht mehr, da der Stelleninhalt das nicht erfordert.

Diese Veränderungen sind nicht gesondert mit Stellennummer aufgeführt.

Im Einzelnen:

lfd. Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung	Plankosten zusätzlich (incl. Tarifierhöhung)
1	000025	Assistenz	A 10	E 9	Die bisherige Stelleninhaberin ist zu einem anderen Dienstherrn versetzt worden. Der seit Unternehmensstart in der Praxis festgestellte Aufgabeninhalt und –umfang macht eine Vollzeitbesetzung – auch zur gegenseitigen Vertretung mit der anderen Assistentkraft – erforderlich. Dies ist insbesondere wegen der Zuständigkeit für die Schriftführung im Verwaltungsrat mit Teilnahme an den abendlichen Sitzungen erforderlich, aber auch für die Abwicklung des "Jobticketersatzes". Es sind allerdings keine hoheitlichen Tätigkeiten zu erledigen, so dass keine Wiederbesetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten in Frage kam. Der Stellenwert ist daher aus tariflichen Gründen in E 9 umzuwandeln. Nachrichtlich, weil keine Personalkosten: Rückstellungen für die Beamtenversorgung und Beihilfe entfallen damit in Höhe von ca. 10.000 EUR. Die Wiederbesetzung erfolgt in 2013 mit E 8 bis zur Schaffung der stellenplanmäßigen Voraussetzungen unter Inanspruchnahme von durch Teilzeitbeschäftigung freien Anteilen anderer Stellen. Die Eingruppierung nach zunächst E 8 entspricht der Verantwortung, die im ersten Schritt übertragen werden kann, weil die Kommunikation mit dem Verwaltungsrat derzeit noch durch die Stabsstelle Strategie/Sonderprojekte/Orga maßgeblich gesteuert werden muss.	25.074,57 €
2	000050	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	E 10	Für die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sie von einer Mitarbeiterin mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wahrgenommen wird. Eine Stellenbesetzung erfolgte daher im April 2013 mit 19,5 Wochenstunden. Formal und der Einheitlichkeit halber soll die Stelle aber wie alle anderen als ganze Stelle im Stellenplan ausgewiesen werden. Eine Erhöhung des Aufgabenumfangs und der Personalkosten geht damit nicht einher, geplante Besetzung ist nach wie vor ein Anteil von 0,5.	0,00 €

3	000060	Justitiariat	E 13	E 13	Für den Stellenplan 2013 wurde ein Bedarf von mindestens einer halben Stelle vorsichtig geschätzt. In der Praxis hat sich erwiesen, dass die ständigen Aufgaben der im Mai 2013 eingestellten Justitiarin mehr als 19,5 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Ihr wird über die erste Planung hinaus das Thema Compliance zugeordnet, welches für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung unabdingbar ist. Weiterhin soll sie aufgrund ihrer Qualifikation die Aufgabe einer Datenschutzbeauftragten wahrnehmen und Unterstützung auch in arbeitsrechtlichen Fragen leisten. Hierfür ist die Besetzung der Stelle in Vollzeit erforderlich, wodurch aber höhere Kosten bei externer Beauftragung vermieden werden.	38.969,87 €
4	001020	Bilanzbuchhaltung	E 10	E 11	Gemäß einer aktuellen Stellenbewertung durch das Personalamt der Stadt Bonn ist die zutreffende Eingruppierung E 11, der Stellenwert muss daher fortgeschrieben werden.	6.064,91 €
5	001025	Vorbereitende Buchhaltung	E 8	E 8	Die Stelleninhaberin hat ihre Arbeitszeit derzeit befristet bis zum 30.11.2014 auf 20 Stunden verkürzt, eine Erhöhung ist nicht geplant. Formal und der Einheitlichkeit halber soll die Stelle aber wie alle anderen als ganze Stelle im Stellenplan ausgewiesen werden. Eine Erhöhung des Aufgabenumfangs und der Personalkosten geht damit nicht einher, geplante Besetzung ist nach wie vor ein Anteil von 0,5.	0,00 €
6	210065	Revieraufseher	-	E 6	Die bisher durch Amt 68 als Beistandsleistung abgerechnete Kontrolle der Reinigung in den städtischen Grünanlagen und auf Spielplätzen wird nach der dortigen Organisationsuntersuchung nicht mehr angeboten, weil hierfür zu wenig Personal vorhanden ist. Die bonnorange AöR muss die Leistung daher durch eigene zusätzliche Kräfte erbringen. Die Personalkosten werden zu einem großen Teil durch die eingesparten externen Kosten gedeckt. Eine weitere Deckung erfolgt durch die aus Gebühreneinnahmen (anteilig für Straßenreinigung und Müllabfuhr) bei der Stadt finanzierte Umlage. Plankosten sind Mittelwert einer E 6 - Kraft ohne Revierprämie.	47.956,07 €
7	210070	Revieraufseher	-	E 6	Erläuterung siehe vorherige Zeile Plankosten sind Mittelwert einer E 6 - Kraft ohne Revierprämie.	47.956,07 €
8	211144	Kraftfahrer Müllabfuhr	-	E 5	Im Rahmen der Tourenplanung der Biomüllabfuhr für den Abfallterminkalender 2014 wurde Bedarf für ein zusätzliches Biotonnenrevier gemäß der Anzahl der zu leerenden Behälter in der Dienstvereinbarung über die Zahlung einer Revierprämie festgestellt. Es muss mit einem Kraftfahrer und zwei Müllwerkern besetzt werden, da sich der Bestand von Biotonnen so erhöht hat, dass eine Verteilung auf die bestehenden 5 Reviere nicht mehr möglich ist. Die Kostendeckung erfolgt durch die aus Gebühreneinnahmen bei der Stadt finanzierte Umlage. Plankosten sind Mittelwert einer E 5 - Kraft mit Revierprämie.	51.299,57 €
9	211272	Müllwerker	-	E 4	Erläuterung siehe vorherige Zeile Plankosten sind Vergleichswert einer neuen E 4 - Kraft mit Revierprämie.	45.885,66 €
10	211273	Müllwerker	-	E 4	Erläuterung siehe vorherige Zeile Plankosten sind Vergleichswert einer neuen E 4 - Kraft mit Revierprämie.	45.885,66 €
						309.092,37 €

Stellenübersicht: Sparte Übergreifend

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2014	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	0,5	0,5	0,5	1,0	1,0
5	EG 12	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
6	EG 11	1,0	1,0	1,0	2,0	2,0
7	EG 10	3,5	2,7	2,7	3,0	2,3
8	EG 9	2,0	1,0	1,0	3,0	1,0
9	EG 8	4,5	3,5	3,5	5,0	4,5
10	EG 7	1,0	--	--	1,0	--
11	EG 6	--	1,0	1,0	--	1,0
12	EG 5	1,0	1,0	1,0	1,0	3,0
13	EG 4	5,0	4,0	3,0	5,0	5,0
14	EG 3	--	3,0	3,0	--	--
15	Summe Beschäftigte	20,5	19,7	18,7	23,0	21,8
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	--	--	--	--	--
18	A 14	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
19	A 13 h.D.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
20	A 13 g.D.	--	--	--	--	--
21	A 12	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
22	A 11	3,0	3,0	2,0	3,0	3,0
23	A 10	1,5	1,5	2,5	1,0	1,0
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	--	--	--	--	--
26	A 8	--	--	--	--	--
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	7,5	7,5	7,5	7,0	7,0
30	Summe Mitarbeiter	28,0	27,2	26,2	30,0	28,8

*) Ist: zum 30.06. besetzte Stellen

Stellenübersicht: Sparte Werkstatt

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2014	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	--	--	--
6	EG 11	--	--	--	--	--
7	EG 10	--	--	--	--	--
8	EG 9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
9	EG 8	5,0	5,0	4,0	5,0	5,0
10	EG 7	17,0	16,0	16,0	17,0	17,0
11	EG 6	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
12	EG 5	--	--	--	--	--
13	EG 4	--	--	--	--	--
14	EG 3	--	--	--	--	--
15	Summe Beschäftigte	24,0	23,0	22,0	24,0	24,0
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	--	--	--	--	--
18	A 14	--	--	--	--	--
19	A 13 h.D.	--	--	--	--	--
20	A 13 g.D.	--	--	--	--	--
21	A 12	--	--	--	--	--
22	A 11	--	--	--	--	--
23	A 10	--	--	--	--	--
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	--	--	--	--	--
26	A 8	--	--	--	--	--
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	--	--	--	--	--
30	Summe Mitarbeiter	24,0	23,0	22,0	24,0	24,0

*) Ist: zum 30.06. besetzte Stellen

Stellenübersicht: Sparte Abfallwirtschaft

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2014	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	--	--	--
6	EG 11	1,0	1,0	0,5	1,0	1,0
7	EG 10	2,5	2,4	2,4	2,4	2,4
8	EG 9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
9	EG 8	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
10	EG 7	--	--	--	--	--
11	EG 6	28,0	27,0	25,0	28,0	28,0
12	EG 5	26,0	27,0	26,0	28,0	28,0
13	EG 4	114,0	114,0	114,0	116,0	116,0
14	EG 3	--	--	--	--	--
15	Summe Beschäftigte	177,0	176,9	173,4	180,9	180,9
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
18	A 14	--	--	--	--	--
19	A 13 h.D.	--	--	--	--	--
20	A 13 g.D.	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
21	A 12	--	--	--	--	--
22	A 11	--	--	--	--	--
23	A 10	--	--	--	--	--
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
26	A 8	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
30	Summe Mitarbeiter	180,5	180,4	176,9	184,4	184,4

*) Ist: zum 30.06. besetzte Stellen

Stellenübersicht: Sparte Straßenreinigung

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2014	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	--	--	--	--	--
2	EG 15	--	--	--	--	--
3	EG 14	--	--	--	--	--
4	EG 13	--	--	--	--	--
5	EG 12	--	--	--	--	--
6	EG 11	1,0	1,0	0,5	1,0	1,0
7	EG 10	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
8	EG 9	--	1,0	--	--	--
9	EG 8	3,5	2,5	1,5	3,5	3,5
10	EG 7	--	--	--	--	--
11	EG 6	11,0	11,0	11,0	12,0	12,0
12	EG 5	34,0	26,6	26,6	34,0	26,6
13	EG 4	--	--	--	--	--
14	EG 3	76,0	83,0	83,0	76,0	82,7
15	Summe Beschäftigte	126,0	125,5	123,0	126,9	126,2
	<u>Beamte</u>					
16	A 16	--	--	--	--	--
17	A 15	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
18	A 14	--	--	--	--	--
19	A 13 h.D.	--	--	--	--	--
20	A 13 g.D.	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
21	A 12	--	--	--	--	--
22	A 11	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
23	A 10	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
24	A 9 g.D.	--	--	--	--	--
25	A 9 m.D.	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
26	A 8	--	--	--	--	--
27	A 7	--	--	--	--	--
28	A 6	--	--	--	--	--
29	Summe Beamte	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
30	Summe Mitarbeiter	129,5	129,0	126,5	130,4	129,7

*) Ist: zum 30.06. besetzte Stellen

Beschlussvorlage

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Drucksachen-Nr.

AÖR-13051

Externe Dokumente

Frauenförderplan 2013-2015

Betreff

Frauenförderplan der bonnorange AöR für den Zeitraum 2013-2015

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

bonnorange AöR, Vorstand

Datum

02.09.2013

Unterschrift

gez. Schmidt

Beratungsfolge

Verwaltungsrat

Sitzung

01.10.2013

Ergebnis

Beschlussvorschlag

Der Frauenförderplan der bonnorange AöR für die Jahre 2013 bis 2015 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung

Auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) hat die bonnorange AöR den Frauenförderplan – Anlage – für den Zeitraum 2013-2015 erstellt.

Er zeigt Zielvorgaben, Handlungsfelder und -möglichkeiten für die Jahre 2013- 2015 auf, um weiterhin das Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot umzusetzen.

Die Stellungnahme des Gesamtpersonalrates wird in der Sitzung bekanntgegeben.

1. Frauenförderplan

2013- 2015



Inhalt

Inhalt	1
Vorwort	2
I. Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines.....	3
II. Ausgangssituation.....	4
III. Formulierung von Zielen und Maßnahmen.....	6
IV. Die Gleichstellungsbeauftragte.....	10
V. Controlling	11
VI. Inkrafttreten.....	11
VII. Bekanntmachung	11
Anhang	12

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) hat die bonnorange AöR den Frauenförderplan für den Zeitraum 2013-2015 erstellt.

Frauenförderung ist eine wichtige Aufgabe für moderne Unternehmen und unverzichtbar für eine effiziente Personalentwicklung. Frauen sind heute so gut ausgebildet wie noch nie. Auch mit Blick auf die demographische Entwicklung und den prognostizierten Fachkräftemangel ist es für Unternehmen künftig noch wichtiger, gut ausgebildete und engagierte Frauen zu fördern und sie ihrer Qualifikation entsprechend sinnvoll einzusetzen.

Chancengleichheit ist in unserem Unternehmen selbstverständlich und gehört zu den grundlegenden Bestandteilen unserer Personalentwicklung. Somit wird bereits jetzt entsprechend den Leitzielen des Gender Mainstreaming gearbeitet.

Dennoch sind im technischen Bereich unseres Unternehmens Frauen unterrepräsentiert. Gemeinsame Bemühungen, Frauen für diese Berufe zu interessieren und zu qualifizieren, sind fester Bestandteil der Unternehmenspolitik. Leider mangelt es nach wie vor am Interesse auf Seiten der Frauen.

Im Frauenförderplan sind Maßnahmen und Zielsetzungen beschrieben, die der Chancengleichheit und Förderung von Frauen bei der bonnorange AöR dienen sollen. Der Frauenförderplan wurde vom Vorstand in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten erarbeitet und vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 01.10.2013 beschlossen.

Er wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form bekanntgegeben. Der Vorstand der bonnorange AöR, die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat verpflichten sich, den vorgelegten Frauenförderplan im Sinne einer bewusst auf Gleichberechtigung ausgerichteten Personalpolitik umzusetzen.



Olaf Schmidt
(Vorstand)



Jasmin Mangold
(Gleichstellungsbeauftragte)

I. Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines

Das **Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)** gilt für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften. Ziel des LGG ist die Gleichstellung zwischen Mann und Frau sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.¹

Das LGG fordert einen **Frauenförderplan** für Unternehmen ab 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dieser basiert auf den Gesetzesgrundlagen des LGG, AGG und GG und beschreibt konkrete Ziele und Maßnahmen.

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** dient primär der Verhinderung von Diskriminierung und Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die Bestimmungen beziehen sich in sachlicher Hinsicht auf alle Aspekte des Erwerbslebens, insbesondere die Bereiche:

- Stellenausschreibungen (§§ 11, 7 AGG),
- Einstellungen (§ 2 Abs.1 Nr.1 AGG),
- Beförderungen bzw. den beruflichen Aufstieg (§ 2 Abs.1 Nr.1 AGG),
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen (§ 2 Abs.1 Nr.2 AGG),
- Entlohnung (§ 2 Abs.1 Nr.2 AGG),
- Entlassungsbedingungen (§ 2 Abs.1 Nr.1 AGG),
- Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung (§ 2 Abs.1 Nr.3 AGG),
- Zugang zu- und Mitwirkung in Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen und Berufsverbänden (§ 2 Abs.1 Nr.4 AGG).

Das AGG fordert explizit Maßnahmen der Frauenförderung, um mögliche und bestehende Benachteiligungen abzubauen.²

Gender Mainstreaming und Diversity Management

Gender Mainstreaming bezeichnet die Gleichstellung der Geschlechter auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Da von keiner geschlechtsneutralen Wirklichkeit ausgegangen werden kann, ist Gender Mainstreaming nach - Auffassung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesrepublik Deutschland (2004)- ein Auftrag, die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein zu berücksichtigen und zu fördern.³

¹ Vgl. *Landesgleichstellungsgesetz*

² Vgl. *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz*

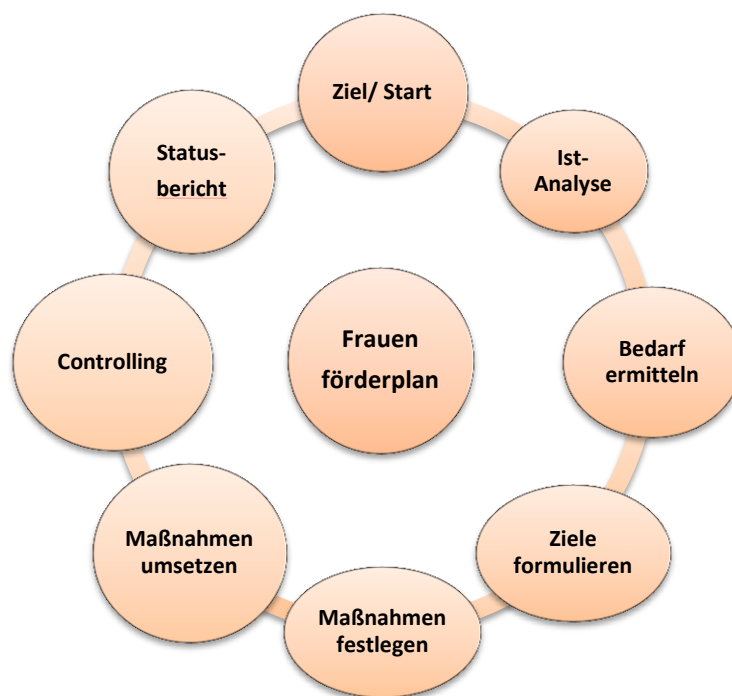
³ Vgl. *Gender Mainstreaming online* <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/gender-mainstreaming/>
(22.04.2013)

Diversity Management arbeitet die positiven Effekte einer inhomogenen Zusammenarbeit aus und hebt diese hervor. Diese Unterschiede können zum einen Geschlecht, Ethnie, Alter und Behinderung sein, zum anderen sexuelle Orientierung, Religion und Lebensstil. Die Ziele von Diversity Management sind es, eine produktive Gesamtatmosphäre im Unternehmen zu schaffen, soziale Diskriminierungen von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern. Dabei steht die Gesamtheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten im Fokus.

Gender Mainstreaming und Diversity Management werden als ergänzende Instrumente zum Frauenförderplan gesehen und können die explizite Frauenförderung nicht ersetzen. Der Ansatz der Gleichstellung steht im Fokus und fördert ein produktives Arbeitsklima und eine Steigerung der Arbeitsqualität. Die unterschiedlichen Erfahrungen und Bedürfnisse von Männern und Frauen fließen gleichermaßen in Arbeits- und Entscheidungsprozesse ein.

Funktionsweise Frauenförderplan

Der Frauenförderplan wird als fortlaufender Prozess verstanden.



II. Ausgangssituation

Das technisch orientierte Kommunalunternehmen bonnorange AöR wurde am 01.01.2013 gegründet und beschäftigt ca. 360 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Um eine realistische Abbildung des Unternehmens bonnorange AöR zu erreichen, wird eine Unterteilung der verschiedenen Arbeitsbereiche vorgenommen.

Es wird untergliedert in:

- Technische Unterhaltung GB 1 (AG Einkauf/ Lager, AG Facility Management, AG Werkstatt)
- Abfallwirtschaft/ Stadtreinigung GB 2 (Stabsstelle GB2-1 Fahrzeugbeauftragter, AG Logistik, AG Satzungs- und Vertragsangelegenheiten, AG Kundenservice/ Öffentlichkeitsarbeit)
- Verwaltung und GB 3 (Vorstand, Stabsstelle Vorstand, Justitiariat, Gleichstellung, AG Controlling und Finanzen, GB Personal).

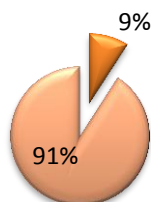
Zudem wird die Ausgangssituation des Standortes, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn, dargestellt und gegebenenfalls Handlungsmöglichkeiten festgestellt.

Zurzeit sind insgesamt 22 Frauen in den verschiedenen Arbeitsbereichen beschäftigt. Die Mehrheit ist aufgrund der betriebsbedingten Anforderungen in der Verwaltungsebene zu finden. Davon befindet sich eine Mitarbeiterin in Mutterschutz, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verrichten gegenwärtig Teilzeitarbeit, um Beruf und Familie besser miteinander vereinen zu können.

Ist- Darstellung Personalebene⁴

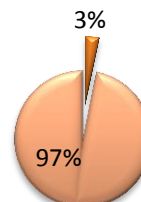
Mitarbeiter/ innen gesamt		Technische Unterhaltung GB 1		Abfallwirtschaft/ Stadtreinigung GB 2		Verwaltung & GB 3		Führungsposition ⁵	
Ist- Wert									
Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
22 (6%)	330 (94%)	3 (9%)	30 (91%)	10 (3%)	314 (97%)	9 (40%)	6 (60%)	9 (39%)	13 (61%)

Technische Unterhaltung
GB 1



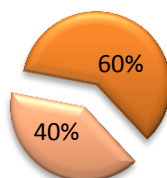
■ Frauen
■ Männer

Abfallwirtschaft/ Stadtreinigung
GB2



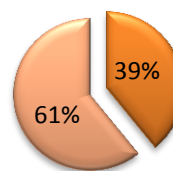
■ Frauen
■ Männer

Verwaltung & GB3



■ Frauen
■ Männer

Führungspositionen



■ Frauen
■ Männer

⁴ Stichtag Stellenplan 30.06.2013

⁵ Stelle Logistikleitung N.N.

Ausgangssituation am Standort

Das Verwaltungsgebäude aus den 1970-er Jahren ist mittlerweile in einem baulich und technisch schlechten Zustand. Grundleitungen sind durch Setzungen des Gebäudes teilweise gebrochen. Die Eingangstreppe an der Vorderseite des Gebäudes ist baufällig und muss demnächst gesperrt oder aufwändig erneuert werden. Hinzu kommt der hohe energetische Sanierungsbedarf, da das Gebäude zum Teil über einfach-verglaste Fenster und ungedämmte Außenwände/ Dachflächen verfügt.

Weiterhin genügt das Gebäude nicht mehr den Anforderungen an moderne Büroarbeitsplätze und Sanitäranlagen. Im Verwaltungsgebäude teilen sich 20 Frauen zwei Toiletten. Im Werkstattbereich und im Bereich der Müllabfuhr befinden sich weder Toiletten, noch Dusch- und Umkleieräume für weibliche Beschäftigte. Diese nutzen zurzeit einen Container vor dem Verwaltungsgebäude, der für vier Damen Platz bietet. Der notwendige Raumbedarf, z. B. für modern ausgerüstete Zentralen der Einsatzleitungen für die Abfallwirtschaft, die Straßenreinigung und den Winterdienst, lässt sich im derzeit verfügbaren Gebäudebestand nicht realisieren.

III. Formulierung von Zielen und Maßnahmen

Die bonnorange AöR legt als Kernziel die Gleichstellung von Männern und Frauen im Unternehmen fest. Der Frauenförderplan unterstützt hierbei mit konkreten Zielvorgaben. Diese werden für die Dauer von drei Jahren vereinbart. Hierbei steht die stete Frauenförderung im Verwaltungsbereich im Fokus.⁶

Zielvorgabe Bereich Verwaltung

Im Bereich Verwaltung wird darauf geachtet die Frauenquote mindestens konstant zu halten.

Zielvorgabe technischen Bereich

Es wird angestrebt den Frauenanteil im technischen Dienst zu erhöhen.

Handlungsmöglichkeiten

Bei der Planung des neuen Gebäudes ist darauf zu achten, Toiletten,- Dusch- und Umkleieräume gleichermaßen für Frauen und Männer einzuplanen und im Gebäude zu integrieren.

Im Bereich Personal wird bereits gemäß den Vorgaben des LGG gehandelt. Verbesserungspotential wird in den technischen bzw. operativen Bereichen gesehen. Es ist allerdings festzustellen, dass das Interesse von Frauen an einer Beschäftigung

⁶ Vgl. Landesgleichstellungsgesetz § 6 Abs. 3

in diesen Bereichen gegen Null geht. Dies liegt nach unserer Einschätzung in der Natur der Arbeit (körperlich schwer, anstrengend, schmutzig).

Maßnahmen im Rahmen allgemeiner personalwirtschaftlicher Entwicklungen und Maßnahmen nach §6 Abs. 4 LGG

Im Rahmen von Stellenplanfortschreibungen sollen Frauen von Stellenwertanhebungen ebenso profitieren wie Männer. Werden Beschäftigten vorübergehend oder dauerhaft andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen, ist dies dem Vorstand unmittelbar mitzuteilen, wenn sich daraus mittel- oder langfristig eine Beförderung oder Höhergruppierung ergeben könnte. Bei der Übertragung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming zu beachten.

Werden im Zuge von Umstrukturierungen neue Stellen eingerichtet oder vorhandene eingespart, sind die möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen und Männern in den betroffenen Bereichen zu analysieren. Dabei sollten in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, Umstrukturierungen zu einer Verbesserung der Situation beitragen.

Stellenbesetzungsverfahren

Bei allen Stellenbesetzungsverfahren werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein eigenes Vorschlagsrecht für die Einladung zum Bewerbungsgespräch und gibt ein eigenes begründetes Votum zur Auswahlentscheidung ab.

An den Sitzungen und Beratungen der jeweiligen Anhörungs- und Auswahlkommissionen ist die Gleichstellungsbeauftragte Mitglied. Die Termine des Verfahrens sind mit ihr möglichst abzustimmen und ihr ist rechtzeitig Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen zu gewähren.

Das Auswahlverfahren ist nach objektiven Bewertungskriterien, mit dem Fokus auf die Besten-Auswahl durchzuführen.

Neben der beruflichen Qualifikation, die ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu messen ist, sind auch Qualifikationen, die aus den Stationen des Lebenslaufes ersichtlich sind, zu berücksichtigen. Dazu gehören auch sogenannte „soziale Qualifikationsmerkmale“, wie z.B. Kreativität, Kooperationsbereitschaft und Durchsetzungsvermögen. Eine vorrangige Einstellung von Frauen bei gleicher Eignung erfolgt möglichst in denjenigen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Die Vorgaben des Frauenförderplans gelten auch bei der Besetzung von befristeten Arbeitsverhältnissen sowie beim Einsatz von Kräften über Zeitarbeitsfirmen. Ziel des Stellenbesetzungsverfahrens ist die Transparenz im Auswahlverfahren und die damit verbundene Auswahl der besten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern. Dies wird auch in den Ausschreibungen kenntlich gemacht⁷.

⁷ Vgl. Landesgleichstellungsgesetz §10 Abs.1

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung ist ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. Hierzu zählt auch, soweit zwingende Gründe nicht dagegensprechen, Stellen in Teilzeit auszuschreiben.⁸ Freie Stellen werden intern und extern ausgeschrieben.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden wenn,⁹

- Stellen für Auszubildende vorbehalten sein sollen,
- Stellen nicht mit der Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens verbunden sind,
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der Eltern- oder Pflegezeit in den Dienst zurückkehren,
- eine beurlaubte oder abgeordnete Beschäftigte bzw. ein beurlaubter oder abgeordneter Beschäftigter nach Ablauf der Beurlaubung oder Abordnung zurückkehrt und die freie Stelle gleichwertig durch diesen bzw. durch diese besetzt werden soll.

Ausschreibungstext

Ausschreibungstexte müssen diskriminierungsfrei formuliert werden. Dies geschieht durch Nutzung von weiblichen in Verbindung mit männlichen Formulierungen oder geschlechtsneutralen Formulierungen. Orientiert wird sich ausschließlich an dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle.

Personalauswahl

Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei Einstellungen, Beförderungen und der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Dies gilt für alle Bereiche und alle Besoldungs- und Entgeltgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.¹⁰ Vor der Stellenausschreibung ist zu klären, ob eine ausgeschriebene Vollzeitstelle auch zur Teilzeit angeboten werden kann. In den unterrepräsentierten Ausbildungsberufen wird unter Berücksichtigung der Bestenauslese der Fokus auf die Erhöhung des Frauenanteils gelegt. Sie sollen durch spezielle Ansprache zur Ergreifung von untypischen Berufen motiviert werden. Zu einem Vorstellungsgespräch sind, bei Erfüllung der geforderten Qualifikationen, ebenso viele Frauen wie Männer, mindestens jedoch entsprechend dem Anteil an Bewerbungen, einzuladen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Auswahl der Einzuladenden mit.

⁸ Vgl. Landesgleichstellungsgesetz § 8 Abs. 6

⁹ Vgl. Landesgleichstellungsgesetz § 8 Abs. 8 Nr. 3

¹⁰ Vgl. Landesgleichstellungsgesetz § 7 LGG

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die bonnorange AöR bietet im Rahmen der Chancengleichheit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen gleichermaßen. Es bestehen die Möglichkeiten der Elternzeit, Beurlaubung, Teilzeit- und Telearbeit, soweit dies im Rahmen der Dienstplanung möglich ist. Es wird darauf geachtet, dass das berufliche Fortkommen durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten nicht beeinträchtigt wird. Indessen werden die in der Familienarbeit erworbenen Fähigkeiten in Leistungsbeurteilungen berücksichtigt, soweit sie relevant für übertragene Aufgaben sind. Wünsche zur zeitlichen Planung des Erholungsurlaubes während der Schulferien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreuungsbedürftiger Kinder werden nach Möglichkeit vorrangig berücksichtigt.

Elternzeit und Beurlaubung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Mit Zustimmung der Unternehmensseite können sie bis zu zwölf Monate der Elternzeit „aufgespart“ und auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Beide Elternteile können bei einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten gleichzeitig Elternzeit nehmen und beide bis zu 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein. Anträge auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit werden genehmigt, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Gegebenenfalls werden geeignete Einsatzmöglichkeiten in anderen Tätigkeitsbereichen geprüft.

Alle Mitarbeiter/- innen haben die Möglichkeit, sich zur Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen beurlauben zu lassen. Nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird die Beurlaubung mit der Möglichkeit der Verlängerung befristet.

Vor der Rückkehr aus der Elternzeit oder der Beurlaubung werden auf rechtzeitige Anzeige des Verlangens durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter Gespräche über den künftigen Diensteinsatz und den zeitlichen Umfang geführt. Im Tarifbereich bleibt bei Beurlaubungen bis zu drei Jahren die unmittelbar vor der Beurlaubung gültige Eingruppierung erhalten, auch wenn nach der Wiederaufnahme des Dienstes, vorübergehend aus dienstlichen Gründen, eine geringer bewertete Tätigkeit ausgeübt wird. Wenn Mitarbeiter/- innen auf Grund einer Notlage¹¹ die Elternzeit oder die Beurlaubung vorzeitig beenden wollen, werden alle finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten geprüft, um eine Rückkehr in den Dienst vorzeitig zu ermöglichen.

¹¹ Definition: Scheidung, Tod des Partners/der Partnerin oder Arbeitslosigkeit des Partners/ der Partnerin

Förderung der Teilzeitarbeit

Sollten keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen, können Mitarbeiter/-innen ihre Arbeitszeit reduzieren. Anträge auf Teilzeitarbeit sind auf dem Dienstweg zu stellen. Die Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung befristet werden.

Wenn Mitarbeiter/-innen auf Grund einer Notlage¹² die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beenden oder ihre wöchentliche Arbeitszeit aufstocken wollen, werden alle finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten geprüft, um eine Rückkehr in den Dienst vorzeitig zu ermöglichen.

Förderung der Telearbeit und flexibler Arbeitszeiten

Telearbeit und gleitende Arbeitszeiten sind sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitkräfte in der Verwaltung möglich, falls keine zwingenden Gründe dagegen sprechen. Anträge sind schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen.

Förderungen in der Personalentwicklung

Die bonnorange AöR bietet bei Bedarf frauen- und genderorientierte Fortbildungsangebote an. Alle Angebote unterliegen dem Vorbehalt der Bewilligung und der Freigabe von finanziellen Mitteln für Fortbildungszwecke.

Anträge auf Teilnahme an einer Fortbildung werden auf dem Dienstweg gestellt. Es wird stets geprüft, welche Angebote geeignet sind, weibliche Mitarbeiter zu fördern.¹³

IV. Die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt unterstützend bei der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und der Karriereplanung. Sie bietet Unterstützung bei allen Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Fragen der Gleichstellung sowie bei Problemen am Arbeitsplatz.

Der Vorstand der bonnorange AöR unterstützt die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, wie sie sich aus dem LGG ergeben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach dem LGG für Angelegenheiten und Maßnahmen der Gleichstellung der Frauen im Unternehmen zuständig. Gem. § 13 Abs. 1 LGG wird sie sowohl bei Planungen, als auch bei Entscheidungen des Vorstands und anderer Organisationseinheiten, insbesondere bei personellen, sozialen und organisatorischen Entscheidungen, an der Beratung beteiligt. Sie erhält hierzu Einsicht in Akten, Planungs- und Bewerbungsunterlagen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, die beschäftigten Frauen zu Weiterbildungs-, Informations- und Organisationsveranstaltungen einzuladen.

¹² Definition: Scheidung, Tod des Partners/der Partnerin oder Arbeitslosigkeit des Partners/ der Partnerin

¹³ Vgl. Landesgleichstellungsgesetz § 11 Abs. 2

Für eine erfolgreiche Frauenförderung ist die frühzeitige Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten in Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die die Mitarbeiterinnen des technischen Dienstes und der Verwaltung direkt oder indirekt betreffen, Voraussetzung. Die Verantwortung zur rechtzeitigen Information der Gleichstellungsbeauftragten nach dem LGG liegt beim Vorstand der bonnorange AöR, der Stabsstelle Vorstand sowie der Geschäftsbereichsleitung. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an folgenden Dienstgesprächen/ Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen, sofern sie eingeladen wird:

- Personalratssitzungen
- Monatsgespräche mit dem Vorstand und dem Personalrat
- Personalauswahlgremium/ Vorstellungsgespräche (Einladung ist Pflicht)
- Arbeitskreise zur Umorganisation (z.B. Arbeitsabläufe, Dienstraumzuordnung und -gestaltung, Baumaßnahmen)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

V. Controlling

Über den Stand der Umsetzung der "konkreten Zielvorgaben" wird dem Vorstand jährlich berichtet, damit gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen ergriffen werden können.¹⁴

VI. Inkrafttreten

Der Frauenförderplan tritt am 02.10.2013 in Kraft.

VII. Bekanntmachung

Der Frauenförderplan wird im Unternehmen öffentlich zugänglich gemacht.

¹⁴ Vgl. Landesgleichstellungsgesetz nach § 6 Abs. 5

Anhang

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) Vom 9. November 1999 (Fn 1)

- AUSZÜGE -

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. ... (3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Umsetzung dieses Gesetzes sind besondere Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen. ...

§ 6 Inhalt des Frauenförderplanes

(1) Gegenstand des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen. ...

§ 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 199 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 25 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in ... der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten... ...

§ 8 Ausschreibung

(1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. ...

(2) Liegen nach einer Ausschreibung ... keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. ...

(4) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. ...

(6) Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben. ...

§ 9 Vorstellungsgespräch

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen. ...

(3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

§ 10 Auswahlkriterien

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes ... maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ...

§ 11 Fortbildung

(1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen ... sind - soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind - weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.¹²

(2) Für weibliche Beschäftigte werden auch besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten.

(4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstellung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind.

(5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen.

...

§ 13 Arbeitszeit und Teilzeit

(1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Dienststellen sollen ihre Beschäftigten über die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung informieren. Sie sollen den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

(3) Anträgen von Beschäftigten auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(4) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(5) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(6) Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 3 ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(7) Wenn den Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen werden.

§ 14 Beurlaubung

(1) Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(2) Nach Beendigung der Beurlaubung oder des Erziehungsurlaubes sollen die Beschäftigten in der Regel wieder am alten Dienstort oder wohnortnah eingesetzt werden.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(5) Beurlaubten Beschäftigten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.

(6) Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung und des Erziehungsurlaubes Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

(7) Beschäftigte, die sich im Erziehungsurlaub oder in einer Beurlaubung befinden, sollen über das Fortbildungsangebot unterrichtet werden; im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

(8) Streben beurlaubte Beschäftigte wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

...

§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung ... wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. ...

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. ...

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(4) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für

1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;
2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.

(2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

§ 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 102 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage;

(3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. ...

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. ...

...

§ 19 Widerspruchsrecht

(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen ein-zulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ...

§ 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten

Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die ... für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.

Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13053
Externe Dokumente 2. Quartalsbericht

Betreff 2. Quartalsbericht

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein	☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	28.08.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	01.10.2013	

Inhalt der Mitteilung

Basis für den als Anlage beigefügten 2. Quartalsbericht ist eine SAP-Auswertung aller finanzrelevanten Buchungen der ersten sechs Monate zum Stand 15.08.2013.

Die Darstellung des 2. Quartalsberichts wurde auf Anregung der Beteiligungsverwaltung der Bundestadt Bonn überarbeitet.

Der Bericht enthält eine Übersicht nach der Gewinn- und Verlust-Darstellung (GuV) mit Erläuterungen. Als Ergänzung ist eine detaillierte Darstellung aller Sachkonten beigefügt.



2. Quartalsbericht 2013

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 15.08.2013

 (bonnorange AöR)						
2. Quartalsbericht 01-06/ 2013						
	Ist 01-06 '13 TEUR	Plan 01-06 '13 TEUR	Abw. Ist/ Plan TEUR in %		Plan 2013 TEUR	Aus- schöpfung. in %
1. Umsatzerlöse	22.475,7	22.950,0	-474,4	-2%	45.900,1	49%
2. Erträge aus Stoffströmen	50,2	53,4	-3,2	-6%	106,8	47%
3. sonstige betriebliche Erträge	2.028,7	3.189,7	-1.160,9	-36%	6.379,3	32%
Gesamtleistung	24.554,6	26.193,1	-1.638,5	-6%	52.386,2	47%
a) Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe	1.250,2	1.777,5	-527,3	-30%	3.555,0	35%
ba) Entsorgungskosten	6.991,2	7.643,8	-652,6	-9%	15.287,7	46%
bb) Verwertungskosten	1.853,2	2.581,5	-728,3	-28%	5.163,0	36%
bc) Transportdienste	120,8	56,5	64,4	114%	112,9	107%
bd) sonstige bezogene Leistungen	40,9	194,0	-153,1	-79%	388,0	11%
b) bezogene Leistungen	9.006,2	10.475,8	-1.469,7	-14%	20.951,6	43%
4. Materialaufwand	10.256,4	12.253,3	-1.997,0	-16%	24.506,6	42%
a) Löhne/ Gehälter/Beamtenbesoldung	6.099,6	7.222,6	-1.123,0	-16%	14.445,3	42%
b) soziale Abgaben u. Aufwendungen inkl. Altersvorsorge/ Bezüge	1.676,6	1.926,7	-250,1	-13%	3.853,3	44%
5. Personalaufwand	7.776,2	9.149,3	-1.373,1	-15%	18.298,6	42%
6. <i>bilanzielle Abschreibungen</i>	0,0	1.286,1	-1.286,1	-100%	2.572,3	0%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	869,5	3.055,8	-2.186,3	-72%	6.111,6	14%
Gesamt betriebliche Aufwendungen	18.902,1	25.744,6	-6.842,5	-27%	51.489,1	37%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	275,3	390,9	-115,7	-30%	781,9	35%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	5.377,2	57,6	5.319,7	9238%	115,3	4666%
10. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,0	568,9	-568,9	-100%	1.137,8	0%
11. Aufwend. aus internen Leistungsbeziehungen	0,0	568,9	-568,9	-100%	1.137,8	0%
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	5.377,2	57,6	5.319,7	9238%	115,3	4666%
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	10,7	34,3	-23,6	-69%	68,6	16%
14. sonstige Steuern	30,6	18,7	11,9	63%	37,4	82%
15. Periodenüberschuss	5.418,5	110,6	5.308,0	4800%	221,3	2449%



bonnorange AöR

Erläuterungen

Zu 1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse liegen um 474 TEUR unter Plan.

Dies resultiert zum einen aus der niedrigeren monatlichen Umlagezahlung für satzungsgemäße Abfälle der Bundesstadt Bonn an die bonnorange, da die Erlöse aus der Verwertung der PPK-Verpackungsanteile (DS: AöR 13003) anders als bei der Planaufstellung angenommen nicht bei der Bundesstadt Bonn sondern bei der bonnorange eingehen. Zum anderen wurde eine Umlage in Höhe von 322 TEUR, die der Stadt als Deckung für höhere Ausgaben für Beistandsleistungen dient, noch nicht verrechnet.

zu 2. Erträge aus Stoffströmen

Die niedrigeren Erträge aus Stoffströmen (-3,2 TEUR) resultieren aus niedrigen Metallpreisen. Aufgrund der Verschiebung PPK von der Stadt zur bonnorange (siehe zu 1.) werden dennoch bis Ende des Jahres voraussichtlich rd. 500 TEUR über Plan erwartet.

zu 3. sonstige betriebliche Erträge

Die hohe Planabweichung i. H. v. rd. 1,16 Mio. EUR ist vor allem auf die geringen sonstigen privatrechtlichen Erträge und die geringen Erstattungen aus Beistandsleistungen zurückzuführen.

Bei der Ertragsposition "sonstige privatrechtliche Erträge" wird erwartet, dass die Erträge im Laufe des Jahres planmäßig anfallen werden. Die hohe Planabweichung liegt insbesondere an den noch laufenden Verhandlungen mit den DSD-Betreibern, die jedoch kurz vor dem Abschluss stehen.

Bei den Beistandsleistungen ergibt sich eine Planabweichung, die auf der städt. Seite zum Teil zu höheren Gebühreneinnahmen (z. B. Direktanlieferung bei der MVA) bzw. zu Ausgaben an Dritte (durchlaufende Posten, z.B. zusätzliche Reinigung durch Fremdfirma über die Vergabe hinaus) führt. Bei der Planung wurden solche Sachverhalte den Beistandsleistungen zugeordnet.

Darüber hinaus werden weniger Leistungen der Werkstatt für die Stadt erbracht und abgerechnet als auf Basis von 2011 geplant war. Dies liegt zum einen an längeren Garantiezeiten (bis zu 5 Jahre) für Fahrzeuge, als auch an sogenannten „durchlaufenden Posten“ z. B. direkte Reifenreparatur in einer privaten Werkstatt, die direkt vom Eigentümer (Stadt Bonn) gezahlt werden.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand liegt um 1,9 Mio. EUR unter Plan. Dies resultiert aus geringeren Ausgaben für Rohstoffe in Höhe von 527 TEUR. Hierzu gehören für die Sparte Werkstatt die Aufwendungen für Fahrzeuge und „Ersatzl. Lagerb. (nr)“ (s. auch letzter Hinweis zu 3.) und für alle Sparten die Treibstoffe.

Weiterhin liegen die sonstigen bezogenen Leistungen um 1,37 Mio. EUR unter Plan. Hierzu gehören Transportdienste, Verwertungs- und Entsorgungskosten.

Wiederum ist auch hier die Zuordnung der Verwertung PPK-Verpackungsanteile zur bonnorange mit 225 TEUR (siehe zu 1.) Grund für Planabweichungen. Dadurch fallen bei der bonnorange in den o.g. Ertragspositionen nicht nur höhere Erträge, sondern auch höhere Aufwendungen an.

zu 5. Personalaufwand

Bei den Personalkosten ergibt sich eine positive Quartalsdifferenz von rd. 1,2 Mio. EUR.

Diese resultiert zum einen aus den erst nach dem 01.01.2013 erfolgten und zum Teil noch laufenden Besetzungen von freien Stellen.

Zum anderen sind im 1. Halbjahr die unstetigen Bezüge für 2012, wie z. B. LOB, von der Stadt Bonn erstattet worden (rd. 350 TEUR). Das Weihnachtsgeld kommt für 2013 erst im 4. Quartal zur Auszahlung, LOB sogar erst in 2014.

zu 6. Abschreibungen

Bei den Abschreibungen liegen im Ist derzeit noch keine gebuchten Werte vor. Dies ist auf die Anlaufphase der bonnorange zurückzuführen. Die Buchungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr erfolgen. Für das Jahr 2013 wird weiterhin von Abschreibungen in geplanter Höhe ausgegangen.

zu 7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die um rd. 2,2 Mio. EUR niedrigeren Aufwendungen sind vor allem durch noch nicht erfolgte Rückstellungsbuchungen (1,6 Mio. EUR) bedingt, welche erst zum Jahresende erfolgen werden. Die übrigen niedrigeren Aufwendungen sind vor allem auf noch nicht erhaltene Rechnungen für Versicherungen (rd. – 142 TEUR), Mieten (rd. – 118 TEUR) und Beistandsleistungen (rd. – 245 TEUR) der Stadt Bonn zurückzuführen, welche jedoch bis Ende des Jahres in geplanter Höhe erwartet werden. Mehraufwendungen ergeben sich bei dem Streumaterial (+ 60 TEUR, vorher bei sonstiges Verbrauchsmaterial zugeordnet) aufgrund des langen und schneereichen Winters.

zu 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Wie die Rückstellungen werden auch die Zinsaufwendungen erst zum Jahresende, jedoch in geplanter Höhe, gebucht werden. Eine Ausnahme sind die Zinsaufwendungen für das Gesellschafterdarlehen der Bundesstadt Bonn. Diese sind bereits in geplanter Höhe gebucht.

zu 10. und 11. Erträge / Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Hierbei handelt es sich um finanzrelevante Buchungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA). Diese werden am Ende des Jahres durchgeführt.

zu 13. und 14. Steuer

Die bisher noch nicht gebuchten Steueraufwendungen sind auf die noch fehlenden Aufwandsbuchungen in diesem Bereich zurückzuführen. Diese können voraussichtlich erst Ende des Jahres gebucht werden und werden voraussichtlich in geplanter Höhe anfallen.

				bonnorange (bonnorange AöR)				2.Quartalsbericht 01-06/ 2013			
				Ist 01-06 '13	Plan 01-06 '13	Abw. Ist/ Plan		Plan 2013	Aus- schöpfung.		
				TEUR	TEUR	TEUR	in %	TEUR	in %		
		432110	Erl. satzmäß. Abfällen	19.288,0	19.440,1	-152,1	-1%	38.880,2	50%		
		432120	Erl.satzmäß.Str.Rein	2.821,2	2.821,2	0,0	0%	5.642,4	50%		
		432220	so.öff-rechtLBStrRei	366,4	366,4	0,0	0%	732,8	50%		
		432250	so.öff-recht.LB.so	0,0	322,3	-322,3	-100%	644,6	0%		
1.	Umsatzerlöse			22.475,7	22.950,0	-474,4	-2%	45.900,1	49%		
		442100	Erträge aus Verkauf von sonstigem	50,2	53,4	-3,2	-6%	106,8	47%		
2.	Erträge aus Stoffströmen			50,2	53,4	-3,2	-6%	106,8	47%		
		432230	so.öff-recht.LB.WD	366,6	366,6	0,0	0%	733,1	50%		
		441100	Erträge aus Mieten und Pachten	185,0	184,8	0,3	0%	369,5	50%		
		446100	So.priv-r.Leist.e.	198,6	329,8	-131,2	-40%	659,6	30%		
		448000	Erstattungen vom Bund	3,8	0,0	3,8		0,0			
		448300	Erstattungen von Zweckverbänden	0,0	5,5	-5,5	-100%	11,0	0%		
		448500	Erstattungen v. UBS	864,5	2.164,2	-1.299,7	-60%	4.328,3	20%		
		448700	Erstattungen v. privaten Unternehmen	0,0	0,9	-0,9	-100%	1,8	0%		
		448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	409,7	120,5	289,2	240%	241,0	170%		
		452100	Erst. Steuern Vorj.	0,0	17,5	-17,5	-100%	35,0	0%		
		456200	Nebenforderungen, Säumniszuschläge	0,6	0,0	0,6		0,0			
3.	sonstige betriebliche Erträge			2.028,7	3.189,7	-1.160,9	-36%	6.379,3	32%		
Gesamtleistung				24.554,6	26.193,1	-1.638,5	-6%	52.386,2	47%		
		524120	Bewirts.-aufw. Grundst,baul. Anl.: Gas	1,1	4,8	-3,7	-77%	9,6	11%		
		524130	Bewirts.-aufw. : Fernwärme	94,5	132,6	-38,1	-29%	265,2	36%		
		524140	Bewirts.-aufw. Grundst,baul. Anl.: Strom	57,8	80,7	-22,9	-28%	161,4	36%		
		524150	Bewirts.-aufw. Grundst,baul. Anl.: Wasser	4,3	12,1	-7,8	-64%	24,2	18%		
		525100	Auf. Halt. Fahrzeuge	422,3	702,8	-280,5	-40%	1.405,5	30%		
		525110	Ersatzteile für Lagerbestände	0,0	0,8	-0,8	-100%	1,5	0%		
		525112	Ersatztl. Lagerb. (nr)	250,6	322,0	-71,4	-22%	643,9	39%		
		525120	Treibstoffe	418,9	516,0	-97,1	-19%	1.032,0	41%		
		525500	Unterh.son.bew. Verm.	0,7	5,8	-5,1	-88%	11,7	6%		
	a)	Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe		1.250,2	1.777,5	-527,3	-30%	3.555,0	35%		
	ba)	528010	Entsorgungskosten	6.991,2	7.643,8	-652,6	-9%	15.287,7	46%		
	bb)	528020	Verwertungskosten	1.853,2	2.581,5	-728,3	-28%	5.163,0	36%		
	bc)	528000	Transportdienste	120,8	56,5	64,4	114%	112,9	107%		
		529100	So. Aufw. f. Dienstl.	27,3	189,0	-161,8	-86%	378,1	7%		
		529110	Gutachter-/ Beratungskosten	13,6	5,0	8,6	172%	10,0	136%		
	bd)	sonstige bezogene Leistungen		40,9	194,0	-153,1	-79%	388,0	11%		
	b)	bezogene Leistungen		9.006,2	10.475,8	-1.469,7	-14%	20.951,6	43%		
4.	Materialaufwand			10.256,4	12.253,3	-1.997,0	-16%	24.506,6	42%		
		501100	Bezüge der Beamten	307,3	353,6	-46,3	-13%	707,2	43%		
		501200	Verg. Tarf. Besch.	5.779,0	6.837,8	-1.058,8	-15%	13.675,6	42%		
		541120	Aus- und Fortbildung, Umschulung	13,4	31,2	-17,9	-57%	62,5	21%		
	a)	Löhne/ Gehälter/Beamtenbesoldung		6.099,6	7.222,6	-1.123,0	-16%	14.445,3	42%		
		502200	Beitr. Versorg. k. TB	460,9	528,4	-67,4	-13%	1.056,8	44%		
		503200	Beiträge SV Tarif.b	1.155,3	1.344,8	-189,5	-14%	2.689,6	43%		
		504100	Beihilfen	14,4	0,0	14,4		0,0			
		504110	Fürs.Unterst.leist.	0,1	0,0	0,1		0,0			
		509100	PauschaliERG.e Lohnsteuer Beamte	31,3	17,0	14,2	83%	34,1	92%		
		526100	Bes. Aufw. Beschäft.	11,4	36,4	-25,1	-69%	72,9	16%		
		541110	Personaleinstellungen	0,2	0,0	0,2		0,0			
		541170	Personalnebenaufwand	3,0	0,0	3,0		0,0			
	b)	soziale Abgaben u. Aufwendungen inkl. Altersvorsorge/ Bezüge		1.676,6	1.926,7	-250,1	-13%	3.853,3	44%		
5.	Personalaufwand			7.776,2	9.149,3	-1.373,1	-15%	18.298,6	42%		
6.		571190	bilanzielle Abschreibungen	0,0	1.286,1	-1.286,1	-100%	2.572,3	0%		
		545100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	18,6	131,0	-112,3	-86%	262,0	7%		
		545200	Leasing	3,2	8,5	-5,3	-62%	17,0	19%		
	a)	Mieten und Pachten		21,8	139,5	-117,6	-84%	278,9	8%		
		521110	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	304,8	382,6	-77,8	-20%	765,1	40%		

			521120	Unterhaltung der Betriebsvorrichtung	46,3	3,8	42,5	1119%	7,6	609%	
			521130	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	71,0	75,5	-4,5	-6%	151,0	47%	
			522100	Unterh.s.unbew. Vermögen	0,7	0,4	0,3	67%	0,8	84%	
			524160	Bewert.aufw.: GBA	0,0	55,4	-55,4	-100%	110,7	0%	
			524190	sonst. Geb.bew.aufw.	0,0	12,2	-12,2	-100%	24,4	0%	
	b)	Unterhaltung Grundstücke				422,8	529,8	-107,0	-20%	1.059,6	40%
	c)		523500	Beistandsleistungen der Stadt Bonn	6,3	251,2	-244,9	-97%	502,4	1%	
			505100	Zuf.Pensionsr.Besch.	0,0	86,9	-86,9	-100%	173,8	0%	
			505200	Zuf.Pensionsr.Alters	0,0	107,5	-107,5	-100%	215,0	0%	
			506100	Zuf. Beihilferückst.	0,0	19,3	-19,3	-100%	38,6	0%	
			507300	Rückst. Jubiläumszuw.	0,0	1,0	-1,0	-100%	2,0	0%	
			547400	Einst. u. Zuschr. So	0,0	1.392,9	-1.392,9	-100%	2.785,7	0%	
	d)	Zuführung zu Rückstellungen				0,0	1.607,5	-1.607,5	-100%	3.215,1	0%
			523700	Erstattungen an private Unternehmen	0,0	19,4	-19,4	-100%	38,7	0%	
			524200	Inst.halt. EDV fix	16,4	25,3	-8,9	-35%	50,6	32%	
			524210	Inst.halt. EDV var	0,4	0,0	0,4		0,0		
			541130	Reisekosten	1,3	6,7	-5,4	-81%	13,3	10%	
			541160	Dienst- und Schutzkleidung usw.	56,2	58,2	-2,0	-3%	116,4	48%	
			541162	Dienst/Schutzkl. (nr)	27,2	17,5	9,7	55%	35,0	78%	
			542100	Ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	3,8	0,0	3,8		0,0		
			542900	Aufw.Inan.Rechte/ Di	0,2	33,6	-33,3	-99%	67,1	0%	
			543110	Büromaterial	7,2	8,6	-1,3	-16%	17,1	42%	
			543120	Zeitungen und Fachliteratur	3,6	3,6	0,0	0%	7,2	50%	
			543130	Telekommunikationsleistungen	10,2	10,7	-0,6	-5%	21,5	47%	
			543140	Porto und Versandkosten	1,1	26,6	-25,5	-96%	53,1	2%	
			543150	Öffentliche Bekanntmachungen	0,0	2,5	-2,5	-99%	5,0	1%	
			543151	Pressearbeit/ Öffentlichkeitsarbeit	4,9	9,2	-4,3	-46%	18,4	27%	
			543160	Sonstiges Verbrauchsmaterial	9,9	77,4	-67,4	-87%	154,7	6%	
			543162	Sonstiges Verbrauchsmaterial (n.relev)	11,9	14,0	-2,0	-14%	27,9	43%	
			543166	Streumaterial	180,2	0,0	180,2		0,0		
			543170	Bewirtungskosten	0,1	0,5	-0,4	-77%	1,0	11%	
			543172	Geschenke	0,1	0,0	0,1		0,0		
			543185	Ausstattung bis zu 150 Euro	9,9	7,0	3,0	43%	13,9	71%	
			543190	Sonstige Geschäftsaufwendungen	5,7	5,7	0,0	1%	11,3	50%	
			544110	Versicherungsbeiträge	24,7	77,3	-52,6	-68%	154,6	16%	
			544112	Mitgliedsbeiträge	8,6	3,8	4,8	128%	7,6	114%	
			544114	Haftplichtversicherung	2,5	0,0	2,5		0,0		
			544116	Kfz-Haftplichtversicherung	0,0	74,2	-74,2	-100%	148,4	0%	
			544117	Gemeindeunfallversicherung	31,3	46,4	-15,1	-32%	92,8	34%	
			548100	Bußgelder	0,1	0,0	0,1		0,0		
			548200	Säumniszuschläge	0,9	0,0	0,9		0,0		
	e)	sonstige Aufwendungen				418,6	527,8	-109,2	-21%	1.055,6	40%
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen				869,5	3.055,8	-2.186,3	-72%	6.111,6	14%	
Gesamt betriebliche Aufwendungen					18.902,1	25.744,6	-6.842,5	-27%	51.489,1	37%	
			551500	Zinsaufw. verb. U/B/SV	274,7	272,7	2,0	1%	545,4	50%	
			551700	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0,0	96,5	-96,5	-100%	193,1	0%	
			559900	Sonstige Finanzaufwendungen	0,6	21,7	-21,1	-97%	43,4	1%	
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				275,3	390,9	-115,7	-30%	781,9	35%	
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung				5.377,2	57,6	5.319,7	9238%	115,3	4666%	
10.			481100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,0	568,9	-568,9	-100%	1.137,8	0%	
11.			581100	Aufwend. aus internen Leistungsbeziehungen	0,0	568,9	-568,9	-100%	1.137,8	0%	
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung				5.377,2	57,6	5.319,7	9238%	115,3	4666%	
			544130	Aufw.f.Steuern v. EuE	0,0	17,3	-17,3	-100%	34,6	0%	
			544131	Körperschaftsteuer	10,7	17,0	-6,3	-37%	34,0	32%	
13.	Steuern vom Einkommen und Ertrag				10,7	34,3	-23,6	-69%	68,6	16%	
			544120	Grundsteuer	30,6	0,2	30,4	15176%	0,4	7638%	
			544121	Kraftfahrzeugsteuer	0,0	18,5	-18,5	-100%	37,0	0%	
14.	sonstige Steuern				30,6	18,7	11,9	63%	37,4	82%	
15.	Periodenüberschuss				5.418,5	110,6	5.308,0	4800%	221,3	2449%	

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AÖR-13047
Externe Dokumente Anlage 1: Änderungssatzung Anlage 2: Synopse

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung)

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein	☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstand	05.09.2013	gez. Schmidt

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	01.10.2013	

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR schlägt dem Rat der Bundesstadt Bonn vor, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)- über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu beschließen. **Anlage 2** enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

Begründung

Gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über Satzungen, die im Rahmen der übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen sind. Der Verwaltungsrat unterliegt dabei den Weisungen des Rates.

Seit Inkrafttreten der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2013 haben sich Erkenntnisse ergeben, die eine Überarbeitung in einzelnen Punkten erforderlich machen.

Bezüglich der Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 wurde im Zuge einer begrifflichen Klarstellung eine Stellungnahme des kommunalen Schadenversicherers (KSA) zu den Möglichkeiten der Übertragung von Winterdienstpflichten auf Anlieger eingeholt. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass eine Übertragung der Winter-

dienstpflcht bei getrennten Rad- und Gehwegen (Verkehrszeichen 241 StVO) auf die Anlieger zwar möglich aber rechtlich nicht unbedenklich ist. Im Hinblick auf die Rechtsicherheit des Verwaltungshandelns wurde daher angeraten, die Übertragung der Winterdienstpflichten auf getrennten Rad- und Gehwegen auf die Anlieger durch eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung zurückzuziehen. Damit einher geht eine Verpflichtung der bonnorange AÖR zum Winterdienst auf den ausschließlich dem Radverkehr vorbehaltenen Teilbereichen der getrennten Rad- und Gehwege. Da an den Winterdienst auf Radwegen die gleichen Maßstäbe anzulegen sind, wie an den Winterdienst auf Fahrbahnen, bestehen Winterdienstpflichten allein an ihren verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen (kumulatives Erfordernis).

Zur Sicherstellung der gesetzlich erforderlichen Winterdienstleistung muss die Bundesstadt Bonn der AÖR alle erforderlichen Angaben zur Planung des Winterdienstes auf Radwegen, insbesondere zur Beurteilung der Verkehrswichtigkeit (z.B. Nutzungszahlen der Radwege im Winter) und der Gefährlichkeit (z. B. Gefälle, Fahrbahnbelag) sowie die genaue Lage und abschnittsweise Beschilderung der Radwege (insbesondere nach Zeichen 237 und 241 StVO) zur Verfügung stellen. Die mit dem Winterdienst auf Radwegen verbundenen Kosten werden von der AÖR gegenüber der Bundesstadt Bonn abgerechnet.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 1.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, hierzu zählen auch baulich abgesetzte Parkbuchten sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.“

2. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung

„Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 237 und 241 StVO)“.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO).“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.“

Artikel II

Artikel I tritt zum xxxxxx in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AÖR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den XXXXX

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Straßenreinigungssatzung - Synopse

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die bonnorange AÖR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der AÖR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 und 241 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, hierzu zählen auch baulich abgesetzte Parkbuchten sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen.

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die bonnorange AÖR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der AÖR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, hierzu zählen auch baulich abgesetzte Parkbuchten sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen.

fen, das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die selbstständigen Radwege (Zeichen 237 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.	fen, das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 237 und 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.
§ 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 und 241 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, (b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen. (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn (Reinigungs-	§ 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, (b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen. (2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist. (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn (Reinigungs-

klasse V) übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

klasse V) übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden

Mitteilungsvorlage

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Drucksachen-Nr.

AÖR-13055

Externe Dokumente

Betreff

Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

bonnorange AöR, Vorstand

Datum

04.09.2013

Unterschrift

gez. Schmidt

Beratungsfolge

Verwaltungsrat

Sitzung

01.10.2013

Ergebnis

Inhalt der Mitteilung

2.1 Anerkennung der Tagesordnung

2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 08.08.2013

2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

2.4 Vorlagen

2.4.1 AÖR-13052: Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2013 der bonnorange AöR

2.5 Mitteilungen

2.5.1 AÖR-13056: Vergabe des Auftrages zur Eigenvermarktung von Elektrogroßgeräten

2.5.2 AÖR-13054: Zwischenbericht über durchgeführte Fahrzeugersatzbeschaffungen – Vergabe der Aufträge für die Ersatzbeschaffung von 4 Kehrmaschinen, 2 Geräteträgern (Kleinkehrmaschinen) und 19 Abfallsammelfahrzeugen –

2.6 Aktuelle Informationen

2.7 Sonstiges